

<i>Name:</i>	Partei Bibeltreuer Christen
<i>Kurzbezeichnung:</i>	PBC
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Postfach 41 08 10
76208 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 49 55 96

Telefax: (07 21) 49 41 25

E-Mail: info@pbc.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.12.2010)

Name:

Partei Bibeltreuer Christen

Kurzbezeichnung:

PBC

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Ole Steffes
Stellvertreter: Klaus-Dieter Schlottmann
Dr. Detleff Karstens
Generalsekretär: Heiko Evermann
Schatzmeister: Antje Steffes
Beisitzer: Thomas Förster
Werner Ginsberg
Steve Körner
Michael Sodtke
Gabriele Völlm
Hans-Dieter Völlm
Vors. der JuBis: Christopher Berndt
Ehrenvorsitzender: Gerhard Heinzmann

Bremen:

Vorsitzender: Dietrich Baecker
Stellvertreter: Clemens Seebens
Schatzmeister: Thomas Kleppe
Beisitzer: Franz Burkowski
Rudolf Schmidt

Hamburg:

Vors./Schatzm.: Dieter Pfannkuche
Stellvertreter: Heiko Evermann
Ernst Seng
Beisitzer: Otto Kohn
Rainer Wagner

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Markus Grammel
Stellvertreter: Johann Zent
Christian Schwarz
Schatzmeister: Christa Heyde-Dörr
Beisitzer: Rosemarie Küster
Vera Laslo
Stefan Müller
Heinrich Puschmann
Kai Rebmann
Gerhard Rotzler
Thomas Schwieder

Hessen:

Vorsitzender: Samuel Betsayyad
Stellvertreter: Matthias Heinemann
Schatzmeister: Inge Wenzel
Beisitzer: Tim Bergdolt

Mecklenburg-Vorpommern:

Vors./Schatzm.: Uwe Seppmann
Stellvertreter: Marcus Feyer
Peter Stockhaus

Berlin:

Vorsitzender: Matthias Gardain
Stellv./Schatzm.: Dagmar Briegel
Beisitzer: Klaus-Peter Oberkinkhaus
Monika Schulz
Markus Siebel
Werner Tschirsch

Niedersachsen:

Vorsitzender: Sonni Tonne
Stellvertreter: Klaus-Dieter Schlottmann
Stephanus Gausmann
Schatzmeister: Dr. Detleff Karstens
Beisitzer: Henning Buchmann
Elfriede Kleinostendarp
Hermann Stüven
Andrea Weitsch

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Heinz Kaulbach
Stellvertreter: Georg Pietzko
Wolfgang Schein
Schatzmeister: Christiane Schacht
Beisitzer: Helga Bus
Jörg Centgraf
Reinhard Fengler
Stephan Hessmann
Harald Schacht

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Reiner Krauß
Stellvertreter: Michael Heinzmann
Christopher Berndt
Schatzmeister: Ernst Maier
Beisitzer: Christoph Carius
Volker Giese
Werner Ginsberg
Markus Klein
Ingrid Krauß
Marliese Maier
Michael Sodtke
Ellen Weiß
Ernst Zwipp

Sachsen:

Vorsitzender: Thomas Lamowski
Stellvertreter: Steve Körner
Klaus Reifschneider
Schatzmeister: Ruth Ulrice Kock-
Reifschneider
Beisitzer: Thomas Förster
Mike Hoffmann
Renate Kress
Ole Steffes

Satzung der Partei Bibeltreuer Christen - PBC -

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern
- § 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Inhaber von Parteiämtern
- § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 7 Ruhen der Parteiämter
- § 8 Schlichtung von Streitigkeiten durch das Parteischiedsgericht
- § 9 Gliederung der Partei
- § 10 Amtsdauer der Vorstände, Delegierten und Schiedsgerichte
- § 11 Zusammensetzung der Gebietsvorstände
- § 12 Aufgaben der Gebietsvorstände
- § 13 Zusammensetzung der Parteitage, Einberufung
- § 14 Aufgaben der Gebietsparteitage
- § 15 Beschlußfähigkeit der Gebietsparteitage
- § 16 Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Bundesorgane
- § 18 Der Bundesparteitag
- § 19 Aufgaben des Bundesparteitags
- § 20 Einladung zum Bundesparteitag
- § 21 Beschlussfähigkeit des Bundesparteitags
- § 22 Bundesvorstand
- § 23 Geschäftsführender Bundesvorstand (Präsidium)
- § 24 Ehrenvorsitzende
- § 25 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 26 Einberufungsfristen zu Vorstandssitzungen
- § 27 Finanzen
- § 28 Finanzprüfung
- § 29 Schiedsgerichtsordnung der Partei Bibeltreuer Christen
- § 30 Wahlordnung
- § 31 Beschlussfassung und Protokollführung
- § 32 Auflösung der Partei, Verschmelzung mit anderen Parteien
- § 33 Tag der Gründungsversammlung

Anhang 1: Schiedsgerichtsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung
- § 3 Sachliche Zuständigkeit
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Beteiligte
- § 6 Ablehnung wegen Befangenheit
- § 7 Verfahren
- § 8 Entscheidung
- § 9 Zustellung
- § 10 Kosten

Anhang 2: Wahlordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlleitung
- § 3 Abstimmung
- § 4 Sonstiges
- § 5 Wahlergebnis
- § 6 Wahlanfechtung

Anhang 3: Geschäftsordnung für Parteitage

Satzung der Partei Bibeltreuer Christen

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeit

1. Die Partei trägt den Namen Partei Bibeltreuer Christen. Die Abkürzung lautet **PBC**, im Folgenden so genannt.
2. Die Jugendorganisation der Partei trägt den Namen Junge Bibeltreue Christen in der PBC. Die Abkürzung lautet JuBis. Die JuBis regeln ihre Angelegenheiten in einer eigenen Satzung im Rahmen der PBC-Satzung.
3. Der Sitz der Partei ist Karlsruhe.
4. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied in der PBC kann jeder deutsche Staatsbürger werden, der sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Wer die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzt, kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Gebietsverband mit einfacher Mehrheit. An Stelle des Gebietsvorstands kann der geschäftsführende Bundesvorstand über die Aufnahme entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
 - d) wenn in einem in der Finanzordnung geregelten Verfahren festgestellt wird, dass der Aufenthaltsort eines Mitglieds unbekannt ist.
5. Die Mitgliedschaft in einer links- oder rechtsextremen Vereinigung oder die Förderung von Gruppierungen, die den Zielen der Partei entgegenstehen, schließt die Aufnahme in die PBC aus. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch rechtskräftiges Urteil aberkannt sind, können nicht Mitglieder der PBC sein.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Bereits entstandene Verbindlichkeiten sind zu erfüllen. Der Mitgliedsausweis ist zurück zugeben.
7. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.
8. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Der Antragsteller hat kein Einspruchsrecht.
9. Grundsätzlich gehört jedes Mitglied organisationsmäßig dem Kreis- bzw. Landesverband seines Hauptwohnsitzes an. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds beim Landesverband genehmigt werden.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, der Satzung entsprechend an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen und das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.
2. Nur Mitglieder können in Parteigremien gewählt und als Kandidaten aufgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands. Nur deutsche Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden. Kandidaten für Parteigremien oder öffentliche Wahlen haben bei Aufforderung durch den Bundesvorstand diesem einen schriftlichen Lebenslauf vorzulegen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange der PBC einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeiten zu berichten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Modalitäten und die Beitragsverteilung regelt die Finanzordnung der PBC.

§ 4 - Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

1. Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie
 - a) sich nicht (mehr) für die Belange der PBC einsetzen,
 - b) sich in Vereinigungen oder Gruppen im Sinn von § 2 Abs.5 Satz 1 betätigen,
 - c) Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgen,
 - d) der Partei sonst einen schweren Schaden zugefügt haben.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
 - c) Ausschluss aus der Partei.
3. Für die Ordnungsmaßnahmen nach Abs.2 a) und b) ist der jeweilige Kreisvorstand, bei Mitgliedern des Kreisvorstands der Landesvorstand, bei Mitgliedern des Landesvorstands und des Bundesvorstands der Bundesvorstand zuständig.
4. Der Parteiausschluss (Abs.2 c) kann nur vom zuständigen Landesschiedsgericht ausgesprochen werden. Besteht auf Landesebene kein Schiedsgericht, tritt bis zur Errichtung eines Landesschiedsgerichts hilfsweise der Landesvorstand an dessen Stelle. Der Parteiausschluss setzt im Fall von Abs.1 c) wiederholte und beharrliche Zuwiderhandlungen voraus.
5. Von der schärferen Ordnungsmaßnahme soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine mildere nicht ausreicht oder wenn das Mitglied das beanstandete Verhalten auf Grund der milderen Ordnungsmaßnahme nicht ändert. In der Begründung ist darzulegen, warum eine mildere Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht. Dieser Begründung bedarf es im Fall von Abs.6 nicht.
6. Der Parteiausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) gleichzeitig einer anderen Partei angehört,
 - b) in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien oder Presseorganen gegen die Politik der PBC Stellung nimmt,
 - c) als Kandidat der PBC in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der PBC nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet oder bei einer anderen Fraktion ohne Zustimmung des zuständigen Vorstands hospitiert,
 - d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politisch Andersdenkende weiter gibt,
 - e) das Vermögen der Partei veruntreut,
 - f) die besonderen Treupflichten verletzt, die für einen Angestellten der Partei gelten,
 - g) die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat oder sonst wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - h) länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist,

Die Zahlungsaufforderung gemäß h) muss die Ankündigung enthalten, dass das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen wird, wenn es innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht bezahlt.
7. Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Datum der Übergabe bei der Post ist aktenkundig zu machen. Mit der Ordnungsmaßnahme soll dem Mitglied eine angemessene Frist zur Beendigung des beanstandeten Verhaltens eingeräumt werden.
8. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen das zuständige Parteischiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 - Ordnungsmaßnahmen gegen Inhaber von Parteiämtern

1. Begeht der Inhaber eines Parteiamts einen Verstoß gemäß § 4 Abs.1, kommt als Ordnungsmaßnahme unabhängig von den in § 4 vorgesehenen Maßnahmen auch die Aberkennung seines Parteiamts in Betracht.
2. Der § 4 Abs.3 und die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Verstößt ein Gebietsverband in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei oder gegen Beschlüsse von Parteitag, kann der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands
 - a) eine Rüge aussprechen mit der Aufforderung, das beanstandete Verhalten abzustellen,
 - b) den Vorstand des Gebietsverbands seines Amtes entheben oder
 - c) den Gebietsverband auflösen.
2. Ein schwerwiegender Verstoß im Sinn von Abs.1 liegt vor, wenn der Gebietsverband oder dessen Vorstand Verstöße entsprechend § 4 Abs.1 a) oder c) begeht und trotz zweimaliger Abmahnung fortsetzt. Bestreitet der zur Rechenschaft gezogene Gebietsverband die ihm vorgeworfenen Verstöße oder setzt er sich gegen die Ordnungsmaßnahme zur Wehr, soll der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands sich brüderlich mit ihm auseinander setzen.
Folgt der Gebietsverband den Ermahnungen nicht, mahnt der nächsthöhere Gebietsverband ihn ein zweites Mal ab und setzt ihm eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße.
3. § 4 Abs.7 und 8 gelten entsprechend, § 4 Abs.8 in der Weise, dass das Anfechtungsrecht dem Vorstand des betroffenen Gebietsverbands zusteht.
4. Der nächsthöhere Gebietsverband bedarf für seine Ordnungsmaßnahme nach Abs.1 b) und c) der Bestätigung des für ihn zuständigen Parteitags. Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht beim nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
5. Kommt der nächsthöhere Gebietsverband zu dem Schluss, dass es nicht der Amtsenthebung des gesamten Vorstands, sondern lediglich eines Vorstandsmitglieds oder eines Teils der Vorstandsmitglieder bedarf, richtet sich das Verfahren gegen diese Vorstandsmitglieder nach § 5.

§ 7 - Ruhen der Parteiämter

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundes- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 8 - Schlichtung von Streitigkeiten durch das Parteischiedsgericht

Über Streitigkeiten von Mitgliedern, die aus der politischen Tätigkeit, aus der Ausübung von Parteiämtern oder aus der Parteimitgliedschaft entstehen und das Parteiinteresse berühren, kann in einem Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung (Anlage 1) entschieden werden.

§ 9 - Gliederung der Partei

Die Partei Bibeltreuer Christen gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

a) Orts-, Stadt- oder Stadtteilverband:

Mindestens fünf Mitglieder eines Ortes, einer Stadt oder eines Stadtteils bilden den Orts-, den Stadt- oder Stadtteilverband.

Drei Mitglieder bilden einen „Stützpunkt“ und können bis zum Erreichen der Mindestzahl für die Gründung eines Ortsverbands in einem angrenzenden Ortsverband als Mitglieder mitarbeiten.

b) Kreisverband:

Mindestens 5 Mitglieder innerhalb eines oder mehrerer Landkreise bilden den Kreisverband. Wo sich mehrere Landkreise zusammenschließen, sollten sie einen Bundestagswahlkreis abdecken.

c) Bezirksverband:

Der Bezirksverband umfaßt in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Landesvorstand im Einvernehmen mit den Beteiligten. Die Mitglieder des Bezirks bilden den Bezirksverband.

d) Landesverband:

Die Mitglieder eines Bundeslandes bilden den Landesverband.

e) Bundespartei:

Die Gesamtheit aller Mitglieder der Partei Bibeltreuer Christen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bilden die Bundespartei.

§ 10 - Amtsdauer der Vorstände, Delegierten und Schiedsgerichte

Die Vorstände aller Gliederungen und die Delegierten für Parteitage müssen alle zwei Jahre, die Mitglieder der Parteischiedsgerichte alle vier Jahre neu gewählt werden.

§ 11 - Zusammensetzung der Gebietsvorstände

1. Dem Orts-, Stadtteil- oder Stadtverbandsvorstand gehören an:
 - a) der Orts-, Stadtteil- oder Stadtvorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister
 - d) bis zu fünf Beisitzer.
2. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) der Kreisvorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) bis zu zehn Beisitzer.
3. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a) der Bezirksvorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende,
 - c) der Bezirksschatzmeister,
 - d) bis zu zehn Beisitzer.
4. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) bis zu zehn Beisitzern,
 - e) dem Landesjugendsprecher.

§ 12 - Aufgaben der Gebietsvorstände

1. Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des betreffenden Gebietsverbands und der übergeordneten Organe.
2. Mit der Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte sowie der durch Satzung zugewiesenen Aufgaben kann auf Bezirks- oder Landesebene ein geschäftsführender Vorstand beauftragt werden.
3. Der jeweilige Gebietsverband wird nach außen durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.

4. Die Gliederungen der Partei auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene können ihren Aufbau und ihre Tätigkeit unter Beachtung der für die Gesamtpartei geltenden organisatorischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nach freiem Ermessen gestalten. Von der Satzung der Partei abweichende Bestimmungen müssen zuvor mit dem Bundesvorstand der Partei abgestimmt und vom Bundesparteitag beschlossen werden.

§ 13 - Zusammensetzung der Kreis-, Bezirks- und Landesparteitage, Einberufung

1. Der Kreisparteitag besteht aus den Mitgliedern im Bereich des Kreisverbands.
2. Der Bezirksparteitag wird aus Delegierten gebildet, die der Kreisparteitag gewählt hat.
3. Der Landesparteitag wird aus den Delegierten gebildet, die der Kreisparteitag gewählt hat. Besteht ein Bezirksverband, wählt der Bezirksparteitag die Delegierten des Landesparteitags.
4. Auf Beschluss des Bezirksvorstands kann auf Bezirksebene und auf Beschluss des Landesvorstands kann auf Landesebene statt eines Delegiertenparteitags ein Mitgliederparteitag einberufen werden.
5. Ordentliche Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesparteitage sind alle zwei Jahre einzuberufen. Zusätzlich können Sonderparteitage einberufen werden.
6. Ein Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteitag wird vom jeweiligen Vorstand schriftlich einberufen.
7. Ein Sonderparteitag wird einberufen, wenn dies der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder zwei Drittel der nachgeordneten Gebietsverbände es fordern.
8. Die Mitglieder/Delegierten müssen mindestens vier Wochen, in Ausnahmefällen 8 Tage vor dem Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsparteitag schriftlich eingeladen werden.
9. Ist ein Vorstand durch den Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands seines Amtes enthoben worden (§ 6 Abs.1 b), beruft der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstands ein.
Ist der Vorsitzende eines Vorstands seines Amtes enthoben worden (§ 5 Abs.1), kann der Vorstand, der die Amtsenthebung ausgesprochen hat, einen Sonderparteitag zur Nachwahl des Vorstandsvorsitzenden einberufen.

§ 14 - Aufgaben der Gebietsparteitage

1. Die Parteitage der Gebietsverbände wählen
 - die Mitglieder der Vorstände und
 - die Rechnungsprüfer.Die Landesparteitage wählen auch
 - die Landesschiedsgerichte.
2. Es gehört zu den Aufgaben der Gebietsparteitage, die Berichte der Vorstände und der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen.

§ 15 - Beschlussfähigkeit der Gebietsparteitage

Der Gebietsparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 16 - Anhörungsrecht von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gebietsebenen oder der Bundespartei können an den Sitzungen der nachgeordneten Gebietsparteien ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind jederzeit anzuhören.

§ 17 - Bundesorgane

Die Bundesorgane der PBC sind:

- a) der Bundesparteitag und
- b) der Bundesvorstand mit geschäftsführendem Bundesvorstand.

§ 18 - Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei Bibeltreuer Christen.
2. Er setzt sich aus den von den Landesparteitagen gewählten Delegierten zusammen (Delegiertenparteitag).
3. Den Landesverbänden steht für die ersten 20 (zwanzig) Mitglieder (1-20) ein Delegierter, für 21 (einundzwanzig) bis 50 (fünfzig) Mitglieder ein zweiter Delegierter und für jeweils angefangene 50 (fünfzig) weitere Mitglieder je ein weiterer Delegierter zu.
4. Der Bundesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Sonderparteitage können einberufen werden.
5. Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen (mit einfacher Mehrheit).
6. Ein Sonderparteitag wird einberufen, wenn dies der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es zwei Drittel aller Landesverbände fordern.
7. Auf Beschluss des Bundesvorstands können alle Mitglieder mit Stimmrecht zugelassen werden (Mitgliederparteitag).

§ 19 - Aufgaben des Bundesparteitags

1. Der Bundesparteitag beschließt über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragshöhe, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.
2. Der Bundesparteitag hat sowohl die Berichte des Bundesvorstands und der Rechnungsprüfer (Revisoren) entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen, als auch die Wahl des Bundesvorstands, der Rechnungsprüfer (Revisoren) und des Bundesschiedsgerichts durchzuführen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Bundesvorstand mindestens acht Wochen vor dem Bundesparteitag schriftlich vorliegen. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
4. Der Bundesvorstand ist berechtigt, dem Bundesparteitag auch kurzfristig eigene Satzungsänderungsanträge vorzulegen. Diese sind den Delegierten und Stimmberechtigten vor Eröffnung des Parteitages schriftlich zu übergeben.

§ 20 - Einladung zum Bundesparteitag

Die Mitglieder / Delegierten müssen mindestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag schriftlich eingeladen werden, in Ausnahmefällen 14 (vierzehn) Tage vorher.

§ 21 - Beschlussfähigkeit des Bundesparteitags

Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 22 - Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) dem Bundesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär,
 - e) dem Bundesvorsitzenden der JuBis
 - f) bis zu zehn Beisitzern.

Vorsitzende von Fachausschüssen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen. Für den Generalsekretär liegt das Vorschlagsrecht beim Bundesvorsitzenden.

2. Der Bundesvorstand ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit diese nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.
3. Sitzungen des Bundesvorstands finden auf Einladung durch den Bundesvorsitzenden mindestens viermal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Bundesvorstands durch den Bundesvorsitzenden einzuberufen.
4. Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, tritt einer seiner gleichberechtigten Stellvertreter an seine Stelle.
5. Die Bundesvorsitzenden haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 23 - Geschäftsführender Bundesvorstand (Präsidium)

1. Der geschäftsführende Bundesvorstand (Präsidium) besteht aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) dem Bundesschatzmeister und
 - d) dem Generalsekretär.
2. Das Präsidium versieht seine Aufgabe für die Dauer von zwei Jahren.
3. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte der Partei,
 - b) Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes,
 - c) Durchführung der Mitgliederverwaltung,
 - d) Durchführung der Finanzverwaltung,
 - e) Gewährleistung der innerparteilichen Kommunikation,
 - f) Erlass von organisatorischen Leitlinien zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Partei,
 - g) Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen zur flächendeckenden Teilnahme der Partei an Bundestags- und Europawahlen,
 - h) Berichte über die Tätigkeit des Präsidiums in jeder Sitzung des Bundesvorstands.

§ 24 - Ehrenvorsitzende

1. Der Bundesparteitag kann verdiente Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden wählen.
2. Ehrenvorsitzende haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Partei Sitz und Stimme im Bundesvorstand.
3. Ehrenvorsitzende gehören nicht dem geschäftsführenden Bundesvorstand an und vertreten nicht die Partei im Sinne des § 26 BGB. Ebenso wenig haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
4. Die Landesparteitage können verdiente Landesvorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden wählen. Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 25 - Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einem Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt.
2. Für die Landtags- und Bundestagswahlen werden die Kandidaten für die Landeslisten auf den jeweiligen Landesparteitagen in geheimer Wahl gewählt.
3. Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern (Direktkandidaten) ist eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen, die in dem Wahlkreis zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigt sind. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des für den Wahlkreis zuständigen Kreisverbands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Besteht für den Bereich des Wahlkreises kein Kreisverband, kann der Vorstand des Bezirksverbands, beim Fehlen eines Bezirksverbands der Landesvorstand, beim Fehlen eines Landesvorstands der Bundesvorstand einberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich des Wahlkreiskandidaten) Teil nehmen.

§ 26 - Einberufungsfristen zu Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr schriftlich einberufen, und zwar acht Tage, in dringenden Fällen drei Tage vorher. In besonders dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich mit verkürzter Frist unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

§ 27 - Finanzen

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Fälligkeit
Der Beitrag ist mit Beginn des Kalenderjahrs fällig. Bei Eintritt in die Partei im Lauf des Kalenderjahrs wird der Beitrag anteilig auf die restlichen Monate umgerechnet.
3. Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen. Das Nähere wird in der Finanzordnung geregelt.
4. Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen, ausgenommen Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
5. Finanzordnung der PBC:
 - a) Die Finanzordnung bestimmt die Einzelheiten der Finanzverwaltung der PBC. Unter anderem wird darin folgendes geregelt:
 - Definition der Einnahmen und Ausgaben,
 - die Mitgliedsbeitragsordnung,
 - Verteilung der Mittel auf Bundespartei und Gebietsverbände,
 - Kontenführung und Buchführung,
 - Kreditaufnahme und Eingehen von Verbindlichkeiten.
 - b) Über die Finanzordnung beschließt der Bundesvorstand.
6. Bankkonten:
 - a) Bankkonten dürfen nur auf den Namen der Partei Bibeltreuer Christen mit dem Zusatz des Gebietsverbands eingerichtet und unterhalten werden.
Privatkonten sind nicht zulässig. Alle eingerichteten Parteikonten sind dem Bundesschatzmeister zu melden.
 - b) Der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands haben grundsätzlich Verfügungsrecht über ihre Konten. Der Vorsitzende kann weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
 - c) Die Beantragung von Krediten bzw. das Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten ab einer bestimmten Höhe durch einen Gebietsverband kann nur nach einem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des betreffenden Vorstands und nach schriftlicher Zustimmung des Bundesschatzmeisters erfolgen. Genauerer regelt die Finanzordnung der PBC.
7. Nach dem Auflösungsbeschluss eines Gebietsverbands verliert dieser die Verfügungsgewalt über alle Vermögenswerte einschließlich der Kassen- und Kontobestände. Mit dem Auflösungsbeschluss gehen die Vermögenswerte auf den übergeordneten Gebietsverband über.
8. Die PBC verpflichtet sich, über ihre Einnahmen und Ausgaben und ihr Vermögen nach dem Parteiengesetz Buch zu führen.
9. Der vom Bundesparteitag jährlich zu bestätigende Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung, jeweils getrennt nach Bundespartei und Landesverbände, und den Rechenschaftsberichten der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände.

10. Rechenschaftsbericht:

- a) Gemäß Parteiengesetz erstellt der Bundesvorstand für jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie das Vermögen der Partei, der bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegt wird.
- b) Auf dem der Erstellung nächstfolgenden Bundesparteitag ist der Rechenschaftsbericht zu erörtern. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.
Der Prüfungsvermerk ist Teil des Rechenschaftsberichts. Gemäß Parteiengesetz besteht der Rechenschaftsbericht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung, deren weitere Untergliederung sich aus dem Parteiengesetz ergibt.
- c) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte der einzelnen Landesverbände sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl sind gemäß Parteiengesetz gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den nach dem Parteiengesetz gegliederten wahlkampfkostenbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.
- d) Die Bundespartei und ihre Gliederungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung über die Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen verpflichtet. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Rechnungsjahrs beginnt. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.

11. Stichtag des Rechenschaftsberichts ist jeweils der 31.12. des dem Bundesparteitag vorausgehenden Jahres.

12. Der Rechenschaftsbericht muss vor der Vorlage beim Bundesparteitag von zwei beim vorangegangenen Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern geprüft werden. Das Ergebnis muss dem Bundesparteitag vorgelegt werden.

§ 28 - Finanzprüfung

Die von den Parteitag gewählten Rechnungsprüfer können jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Vorstands zu überprüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.

§ 29 - Schiedsgerichtsordnung der PBC

Die Schiedsgerichtsordnung ist als Anlage 1 Teil dieser Satzung.

§ 30 - Wahlordnung

Die Wahlordnung ist als Anlage 2 Teil dieser Satzung.

§ 31 - Beschlussfassung und Protokollführung

1. Alle Beschlüsse in der Partei bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der zuständigen Gremien.
2. Alle Beschlüsse der Partei sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter des jeweiligen Gebietsverbands zu unterzeichnen.

§ 32 - Auflösung der Partei, Verschmelzung mit anderen Parteien

1. Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei (Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

2. Dieser Entscheidung durch den Bundesparteitag folgt die Urabstimmung durch die Mitglieder der Partei.
3. Innerhalb von vierzehn Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens vierzehn Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.
4. Liegt der Parteibeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines Jahres, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe mindestens neun Wochen betragen, soll aber elf Wochen nicht überschreiten.
5. Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben (wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählt). Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
6. Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.
7. Über das Vermögen der Bundespartei im Falle der Auflösung oder Verschmelzung entscheidet der Bundesparteitag im Zusammenhang mit dem Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss.

§ 33 - Tag der Gründungsversammlung

Die Satzung der Partei Bibeltreuer Christen wurde in der Gründungsversammlung am 22. November 1989 in Karlsruhe beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

Satzungsänderungen wurden auf den Bundesparteitagen am

- 06. Oktober 1990 in Karlsruhe,
- 20. November 1991 in Gießen,
- 03. Oktober 1992 in Bad Salzhausen,
- 25. November 1995 in Bad Salzhausen,
- 21. November 1998 in Kirchheim
- 18. November 2000 in Kirchheim
- 10. November 2001 in Kirchheim
- 11. Oktober 2003 in Kirchheim.
- 15. Oktober 2005 in Kirchheim

beschlossen und sind sofort in Kraft getreten.

Anhang 1

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 - Geltungsbereich

Die Schiedsgerichtsordnung regelt die Durchführung von Verfahren, für die nach der Satzung und dem Parteiengesetz die Schiedsgerichte der PBC zuständig sind.

§ 2 - Errichtung

1. Die Partei errichtet
 - das Bundesschiedsgericht,
 - Landesschiedsgerichte,

- Kreisschiedsgerichte, wenn der zuständige Landesparteitag es beschließt und wenn dem Kreisverband mindestens dreihundert eingetragene, beitragspflichtige Mitglieder angehören.
Wo Kreisschiedsgerichte nicht bestehen, ist das Landesschiedsgericht zuständig, wo Landesschiedsgerichte fehlen, ist vorbehaltlich § 4 Abs.4 Satz 2 Satzung das Bundesschiedsgericht zuständig.
2. Sitz des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden.
 3. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für alle drei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt den Vorsitz einer der Beisitzer. Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Mitglied des Schiedsgerichts die Befähigung zum Richteramt haben.
 4. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied und zwei Stellvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende kann von einem der beiden Mitglieder vertreten werden, nicht jedoch von einem stellvertretenden Mitglied.
 5. Die Mitglieder werden von den Parteitagen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen weder ein weiteres Parteiamt bekleiden noch in einem Dienstverhältnis zur Partei oder ihren Gliederungen stehen oder sonstige Einkünfte von ihnen beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Niemand kann Mitglied in mehreren Schiedsgerichten sein.
 6. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Schiedsgericht beschließen, dass es durch Beisitzer ergänzt wird, die die Beteiligten paritätisch benennen. Maximal können drei zusätzliche Beisitzer je Streitpartei benannt werden. Auch die zusätzlichen Beisitzer sind stimmberechtigt.

§ 3 - Sachliche Zuständigkeit

1. Die Schiedsgerichte entscheiden durch Schiedsspruch über
 - a) Wahlanfechtungen - § 6 Wahlordnung (Anl.2 zur Satzung),
 - b) Parteiausschlüsse - § 4 Abs.4 Satzung,
 - c) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen - §§ 4 bis 6 Satzung,
 - d) Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung.

Bei Streitigkeiten der in § 8 Satzung beschriebenen Art tritt an die Stelle eines Schiedsspruchs ein Schiedsgutachten.
2. Die Landesschiedsgerichte entscheiden in letzter Instanz außer
 - a) bei Parteiausschlussverfahren (§ 4 Abs.4 Satzung), in denen das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts und in den Fällen des § 4 Abs.4 Satz 2 Satzung gegen Entscheidungen des Landesvorstands angerufen werden kann,
 - b) in Fällen, in denen eine Anfechtung auf die Voraussetzungen des § 1059 ZPO gestützt wird.
3. Das Bundesschiedsgericht ist ausschließlich zuständig, wenn eine Entscheidung oder eine Wahlhandlung des Bundesparteitags oder eine vom Bundesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme angefochten wird.

§ 4 - Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht, das für den örtlichen Bereich und für die Gebietsebene gebildet ist, in denen die angefochtene Entscheidung getroffen worden ist. Bei Parteiausschlüssen ist der der Partei zuletzt gemeldete Wohnsitz des Mitglieds maßgebend. Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung und in den Fällen des § 3 Abs.1 d) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz oder Wohnsitz des Antragsgegners.

§ 5 - Beteiligte

1. Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller und der Antragsgegner.
2. Antragsgegner sind im Fall von § 3 Abs. 1 a) bei der Anfechtung der Wahl von Parteitagsdelegierten oder des Vorstands jeweils der Vorstand der Gebietsebene, in der die Wahl stattgefunden hat. Betrifft die Anfechtung der Wahl eine Gebietsebene unterhalb des Landesverbands, kann der Landesvorstand dem Verfahren beitreten.
3. Bei Verfahren nach § 3 Abs. 1 b) ist Antragsgegner das Mitglied, dessen Ausschluss aus der Partei beantragt ist, bei Verfahren nach § 3 Abs. 1 c) der Vorstand, der die Ordnungsmaßnahme getroffen hat.
4. Beteiligte eines Verfahrens nach § 3 Abs. 1 d) können Parteiorgane, auch unterschiedlicher Gebietsebenen, sein, die divergierende Auffassungen zur Auslegung und Anwendung der Satzung haben, vorausgesetzt, dass diese divergierenden Auffassungen sie in der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben beeinträchtigen. Die beteiligten Parteiorgane werden durch den örtlich zuständigen Vorstand vertreten. Ist ein Parteiorgan unterhalb der Landesverbandsebene beteiligt, gilt Abs.2 Satz 2 entsprechend.
5. Wird die Wahl eines Schiedsgerichts angefochten, ist Antragsgegner der Vorstand der Gebietsebene, für die das Schiedsgericht gebildet ist.
6. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden bevollmächtigte Person vertreten.
7. Antragsgegner in Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist das Mitglied oder sind diejenigen Mitglieder, die der Antragsteller benennt. Der zuständige Gebietsverband, ggf. der Bundesvorstand, kann dem Verfahren beitreten.

§ 6 - Ablehnung wegen Befangenheit

1. Ein Schiedsrichter kann von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der entsprechende Antrag ist zu begründen.
2. Hat der Antragsteller eines Ablehnungsgesuchs sich nach dem Ereignis, auf das er den Befangenheitsantrag stützt, zur Sache eingelassen, ist der Antrag unzulässig.
3. Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich an die Schiedsrichter und die Beteiligten weiter.
4. Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag trifft das in der Sache angerufene Schiedsgericht. Auf Wunsch des abgelehnten Richters oder bei übereinstimmendem Votum der übrigen Richter entscheidet das Schiedsgericht ohne Teilnahme des abgelehnten Richters über das Gesuch. Einer Ergänzung des Schiedsgerichts durch ein stellvertretendes Mitglied bedarf es in diesem Fall nicht.
5. Die Entscheidung nach Abs.4 kann am Beratungs- oder Verhandlungstag vor Eintritt in die Sachberatung getroffen werden. Sie kann auch durch telefonische Abstimmung der Richter zu Stande kommen. Wird die Befangenheit bejaht, ist das Schiedsgericht durch ein stellvertretendes Mitglied zu ergänzen.
6. Die Entscheidung ist nur mit der Sachentscheidung des Schiedsgerichts anfechtbar.

§ 7 - Verfahren

1. Anträge an das Schiedsgericht sind in vierfacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Geschäftsstelle reicht die Anträge unverzüglich an die drei Schiedsrichter und an den Antragsgegner weiter. In den Fällen des § 5 Abs.2 Satz 2 und Abs.4 Satz 3 sendet die Geschäftsstelle den Antrag auch an den Vorstandsvorsitzenden des beigetretenen Landesverbands, im Fall des § 5 Abs.7 Satz 2 an den Vorsitzenden des beigetretenen Gebiets- oder Bundesvorstands. Hat der Vorstandsvorsitzende gemäß § 5 Abs.6 einen Bevollmächtigten bestellt, erhält dieser den Antrag.
2. Ebenso ist mit Erwidierungen und allen weiteren Schriftsätzen zu verfahren.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der von ihm beauftragte Beisitzer prüft die vorliegenden Schriftsätze und Unterlagen und fordert bei Bedarf ergänzende Erklärungen und Unterlagen an. Dabei sollen den Beteiligten Fristen gesetzt werden, die einerseits ausreichendes rechtliches Gehör sichern, andererseits eine zügige Behandlung des Falles ermöglichen. Hat ein Beteiligter innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des

Schriftsatzes, durch den das Schiedsgericht angerufen wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kann das Schiedsgericht entscheiden, ohne weiter zu warten.

4. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter prüft nach Sichtung der eingegangenen Schriftsätze und Unterlagen, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden soll. Die Entscheidung kann durch telefonische Abstimmung unter den Schiedsrichtern getroffen werden. Beteiligen sie an dieser Abstimmung einen Vertreter einer der Streitparteien, ist auch die andere Streitpartei zu beteiligen. Haben die Beteiligten übereinstimmend Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt oder ist ein Verfahren nach § 3 Abs.1 b) anhängig, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung ist über die Geschäftsstelle einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben werden. Sie muss Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und den Hinweis enthalten, dass auch ohne Erscheinen des Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
5. Ist ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied anhängig, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Verzug ist, wird keine mündliche Verhandlung durchgeführt.
6. Das Schiedsgericht wirkt auf einen zügigen Verfahrensablauf hin. Seine Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen, bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung innerhalb von zwei Monaten getroffen werden.
7. Geschäftsstelle der Schiedsgerichte ist die Bundesgeschäftsstelle der Partei.

§ 8 - Entscheidung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach Beratung in einer Zusammenkunft der drei Schiedsrichter durch Beschluss. Gegenstand des Beschlusses ist ein Schiedsspruch, im Fall des § 3 Abs.1 Satz 2 ein Schiedsgutachten. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils (§ 1055 Zivilprozessordnung - ZPO). Eine Anfechtung vor dem für den Sitz des Schiedsgerichts zuständigen Oberlandesgericht ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 1059 ZPO möglich.
2. Hat eine mündliche Verhandlung mit den Streitbeteiligten stattgefunden, soll der Beschluss noch am Verhandlungstag herbeigeführt werden. Müssen nach Überzeugung der Richter noch weitere Personen angehört oder sonst Beweis erhoben werden, ergeht die Entscheidung danach.
3. Für die Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter aus.
4. Das Schiedsgericht kann ein Eilverfahren durchführen, wenn die drei Schiedsrichter dies nach telefonischer Abstimmung übereinstimmend für angebracht halten. In diesem Fall kann auf eine persönliche Zusammenkunft der Richter verzichtet werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Eilverfahrens ist, dass die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei den Schiedsrichtern der Geschäftsstelle übergeben werden kann. Eine Erweiterung gemäß § 2 Abs.6 ist im Eilverfahren ausgeschlossen. Ficht ein Beteiligter den im Eilverfahren ergangenen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an, führt das Schiedsgericht ein weiteres Verfahren durch.
5. Ist ein Parteiausschlussverfahren anhängig, weil der Antragsgegner seit länger als einem Jahr mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist, wird immer ein Eilverfahren eingeleitet.
6. Der Schiedsspruch ist unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich abzufassen. Er ist zu gliedern in Spruch (Tenor), Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Beschlusstenor: Bei einer Wahlanfechtung weist das Schiedsgericht entweder den Antrag zurück, oder es erklärt die Wahl für nichtig und wiederholungsbedürftig. Bei einem Parteiausschlussverfahren ist entweder der Antrag auf Ausschluss zurückzuweisen oder der Ausschluss aus der Partei auszusprechen. Bei der Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen lautet der Beschlusstenor auf Zurückweisung des Antrags oder auf Aufhebung der Ordnungsmaßnahme mit der Folge, dass

- eine ausgesprochene Verwarnung unwirksam ist,
- die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, wieder hergestellt wird,
- das Mitglied, dem ein Parteiamt aberkannt worden ist, in dieses Amt als wieder eingesetzt gilt,
- der seines Amtes enthobene Vorstand als wieder in sein Amt eingesetzt gilt.

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Satzung spricht das Bundesschiedsgericht seine Interpretation im Beschlusstenor aus. Diese Interpretation ist dann für alle Mitglieder und Parteiorgane im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts verbindlich. Der Bundesvorstand prüft, ob er dem Bundesparteitag eine Satzungsänderung entsprechend der Interpretation des Bundesschiedsgerichts vorschlagen will.

Begründung: In der Beschlussbegründung sind die gestellten Anträge und ihre Begründungen aufzugreifen und den Überlegungen des Schiedsgerichts gegenüber zu stellen, die zum Spruch geführt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Bei einer Eilentscheidung gemäß Abs.4 ist auf das Recht hinzuweisen, gemäß Abs.4 Satz 5 eine erneute Entscheidung des selben Schiedsgerichts herbei zu führen. Entscheidet das Schiedsgericht in einem Ausschlussverfahren als erste Instanz, ist auf das Recht hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Bundesschiedsgericht angerufen werden kann. Entsprechendes gilt für einen Landesvorstand, wenn er ersatzweise als erste Instanz in einem Ausschlussverfahren tätig geworden ist.

§ 9 - Zustellung

Nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten Richter ist der Beschluss Geschäftsstelle zuzusenden. Die Geschäftsstelle macht das Datum des Eingangs aktenkundig, erstellt je eine Ausfertigung für jeden Beteiligten und stellt sie mit eingeschriebenem Brief zu. Soweit Parteiorgane beteiligt sind, sind Adressaten die jeweils zur Vertretung berufenen Vorstandsvorsitzenden oder die von ihnen Bevollmächtigten. Jede Ausfertigung erhält einen Vermerk, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt, eine Unterschrift und das Siegel der Bundespartei. Die so erstellten Ausfertigungen sind mit Nummern zu versehen (1. Ausfertigung usw.).

§ 10 - Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selber.
2. Wird das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen (§ 3 Abs.2 a), kann der Vorsitzende nach Abstimmung mit den Beisitzern dem Widerspruchsführer mitteilen, dass der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und die Durchführung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht davon abhängig machen, dass der Widerspruchsführer einen Kostenvorschuss leistet. Der Vorschuss ist so zu bemessen, dass er die voraussichtlichen **Kosten** für notwendige Reisen der Richter und des Widerspruchsgegners sowie die Kosten für Porto und Versand deckt. Der Vorschuss ist auf das Konto der Bundeskasse einzuzahlen. Zur Einzahlung setzt der Vorsitzende dem Widerspruchsführer durch eingeschriebenen Brief eine Frist von zwei Wochen. In dem Brief ist der Widerspruchsführer auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Einzahlung hin zu weisen. Ist der Vorschuss nach Ablauf der Frist nicht eingegangen, erklärt der Vorsitzende das Verfahren für erledigt und teilt dies den Beteiligten mit. Zahlt der Widerspruchsführer den angeforderten Vorschuss fristgerecht ein und endet das Verfahren mit der Zurückweisung des Widerspruchs, kann das Gericht in seinem Beschluss aussprechen, dass der Widerspruchsführer die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten zu tragen hat, die dem Widerspruchsgegner entstanden sind. Obsiegt der Widerspruchsführer, ist im Beschluss auszusprechen, dass der Kostenvorschuss in voller Höhe an den Widerspruchsführer zurückzuzahlen ist. Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sind nicht erstattungsfähig.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn ein Schiedsgericht in einer Sache angerufen wird, für die es eindeutig nicht zuständig ist.

Anhang 2

Wahlordnung

§ 1 - Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl

- der Delegierten für die Parteitage,
- des Bundesvorstands und der Vorstände der Gebietsverbände durch die jeweiligen Parteitage,
- von zwei Rechnungsprüfern je Parteitag und
- der Schiedsgerichte.

§ 2 - Wahlleitung

1. Der Parteitag wählt einen Wahlleiter und zwei Assistenten.
2. Der Wahlleiter stellt vor jedem Wahlgang die Zahl der jeweils anwesenden Stimmberechtigten fest. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Verlassen Stimmberechtigte zeitweise den Saal und kehren sie vor einer Abstimmung, aber nach Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten zurück, entscheidet der Wahlleiter, ob die Feststellung gemäß Satz 1 zu korrigieren und das Protokoll entsprechend zu ändern ist oder ob die zeitweise abwesenden Stimmberechtigten von der Beteiligung an dem Wahlgang ausgeschlossen sind. Wird eine höhere Zahl von Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 Stimmberechtigte festgestellt sind, ist der Wahlgang zu wiederholen. Werden weniger Stimmen abgegeben als gemäß Satz 1 festgestellt sind, ist das unschädlich.

§ 3 - Abstimmung

1. Grundsätzlich gilt die einfache Stimmenmehrheit, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
2. Die Delegierten für die Parteitage und die Beisitzer in den Vorständen werden im Block gewählt, es sei denn der Parteitag entscheidet sich auf Antrag eines Stimmberechtigten für getrennte Wahlgänge. Alle übrigen Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl der Delegierten kann eine beliebige Anzahl Kandidaten aufgestellt werden.
3. Vor der Blockwahl der Vorstandsbeisitzer ist die Höchstzahl der Beisitzer durch offene Abstimmung festzulegen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens aber 50 % der abgegebenen Stimmen, erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Wahlen der Delegierten und der Vorstandsmitglieder sind geheim.
5. Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder der Schiedsgerichte können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn der Parteitag sich auf Befragen des Wahlleiters nicht für eine geheime Wahl entscheidet.
6. Abgegebene Stimmzettel müssen den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen und dürfen keine Zusätze enthalten, um gültig zu sein. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Wahlauswertung nicht mitgezählt.

§ 4 - Sonstiges

Die Übernahme mehrerer Funktionen auf der selben Gebietsebene, auch im selben Vorstand, ist zulässig, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Aufgaben gewährleistet werden kann. Darüber entscheidet der Parteitag auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in offener Abstimmung.

§ 5 - Wahlergebnis

Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Ergebnis bekannt und zu Protokoll. Werden aus dem Kreis der Stimmberechtigten Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geäußert, berät der Wahlleiter hierüber mit den Assistenten. Der Wahlleiter kann über die Berechtigung der Bedenken eine offene Abstimmung durchführen. Das Ergebnis dieser Abstimmung bindet das Wahlleitungskollegium, nicht aber das Schiedsgericht im Fall einer Wahlanfechtung. Das Ergebnis der Beratung gemäß Satz 2 oder einer etwaigen Abstimmung nach Satz 3 ist zu protokollieren.

§ 6 - Wahlanfechtung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann das Ergebnis einer Wahl, an der es teilgenommen hat oder von der es gemäß § 2 Abs.2 Satz 3 ausgeschlossen worden ist, anfechten. Die Wahlanfechtung muss, um zulässig zu sein, innerhalb einer Woche nach der Wahl bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingehen. Die Anfechtung kann nur auf erhebliche Mängel in der Wahlprozedur gestützt werden. Sie setzt weiter voraus, dass die geltend gemachten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können.

Anhang 3

Geschäftsordnung für Parteitage

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Partei am 22. November 1989 in Karlsruhe.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 6. Oktober 1990 in Karlsruhe.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 18. September 1993 in Heilbronn.
Geändert auf dem Bundesparteitag am 20. November 1993 in Weiterstadt.
Geändert auf dem Bundesdelegiertenparteitag am 25. November 1995 in Bad Salzhausen.

§ 1

Im Rahmen der Satzung bestimmt der Parteivorstand Ort und Zeitpunkt des Parteitages.

§ 2

Die Einladung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. auf Beschluß der nächsthöheren Gebietspartei durch dessen Organe.

§ 3

1. Ort und Zeitpunkt eines ordentlichen Parteitages soll vier Wochen vorher bekannt gegeben werden, bei außerordentlichen Parteitag 8 Tage (Kreis- und Landesparteitage), bzw. 14 Tage (Bundesparteitag) vorher.
2. Die Einladung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

§ 4

Eine Mandatsprüfungskommission, die vom Bundesvorstand benannt wird, stellt die Rechtmäßigkeit der Mandate der Delegierten fest.

§ 5

Parteitage sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Parteivorstandes kann durch Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Parteitage werden vom Parteivorstand geleitet. Der jeweilige Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsvorsitzende ist der Präsident. Er kann die Versammlungsleitung aber auch delegieren. Der jeweilige Parteivorstand bildet das Präsidium.

§ 7

Der Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 8

Der Präsident stellt jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung, Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Der Parteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei mehreren vorliegenden Anträgen wird zunächst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der am weitesten gehende ist, bestimmt der Präsident.

§ 9

Der Präsident erteilt das Wort nach der Rednerliste. Mitgliedern des Parteivorstandes kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 10

1. Anträge für den Bundesparteitag sind dem geschäftsführenden Bundesvorstand zuzuleiten und bis spätestens acht Wochen vor dem Parteitag schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Bundesvorstandes. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag mit einer Stellungnahme des geschäftsführenden Bundesvorstandes den Delegierten zuzusenden.
2. Antragsberechtigt für den Bundesparteitag sind:
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder Landesparteitag,
 - c) jeder Kreisparteitag.
3. Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines unter 1. eingereichten Antrags. Antragsberechtigt ist außer dem in Ziffer 2 genannten Personenkreis jeder stimmberechtigte Delegierte.

§ 11

1. Geschäftsordnungsanträge betreffen folgende Verfahrensfragen:
 - a) Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Änderung der Tagesordnung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes oder seine Überweisung an ein anderes Parteiorgan,
 - d) Schluß der Aussprache,
 - e) Schluß der Rednerliste,
 - f) Ausschluß der Öffentlichkeit,
 - g) Anwendungsfragen der Satzungen, der Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Der Präsident erteilt das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluß an die Ausführungen des gerade sprechenden Redners. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit beträgt für jeden der beiden Redner höchstens fünf Minuten.
3. Der Präsident kann nach Abschluß eines Tagesordnungspunktes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 12

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 13

Wortmeldungen erfolgen schriftlich, sofern der Präsident dieses bekannt macht. Sie sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen. Zu Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.

§ 14

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Präsident die Wortmeldung entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 15

Der Präsident kann in der Vollversammlung außer den Gästen zur Begrüßung und den Referenten nur stimmberechtigten Delegierten des Parteitages das Wort erteilen. Gastdelegierte können in den Arbeitskreisen gehört werden, die Wortmeldungen der stimmberechtigten Delegierten haben Vorrang.

§ 16

Der Parteitag kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

§ 17

Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 18

Der Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 19

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen.

§ 20

Über den Ablauf des Parteitages und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen (Beschlußprotokoll). Beschlüsse des Parteitages sind wörtlich zu protokollieren und vom Präsidenten abzuzeichnen. Der Präsident bestimmt den Protokollführer.

§ 21

Die Paragraphen § 7 bis § 20 gelten entsprechend auch für die Arbeit von Arbeitskreisen und die Funktionen der Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 22

Die Paragraphen § 1 bis § 21 gelten entsprechend auch für Parteitage und Hauptversammlungen der Landes- und Kreisparteien, ebenso für die Orts-, Stadtteil- und Stadtverbandsversammlungen, sowie für Vereinigungen, soweit diese nicht eigene Regelungen treffen

Grundsatzprogramm der Partei Bibeltreuer Christen - PBC -

Dieses Programm wurde in der Gründungsversammlung am 22. November 1989 in Karlsruhe beschlossen und auf dem Bundesparteitag am 6. Oktober 1990 überarbeitet.

Eine erneute Überarbeitung fand im Sommer 1999 statt und wurde am 1. April 2000 durch den Bundesparteitag verabschiedet.

Präambel

1. Außenpolitik

- 1.1 Fundament
- 1.2 Frieden zwischen Israel und seinen Nachbarn
- 1.3 Kampf dem Antisemitismus
- 1.4 Wiedergutmachung
- 1.5 Deutschland - Vorbild für andere Völker
- 1.6 Europapolitik
- 1.7 Echte Friedenspolitik

2. Familienpolitik

- 2.1 Ehescheidung
- 2.2 Schutz des ungeborenen Lebens
- 2.3 Mutter - Ein vollwertiger Beruf mit Gehaltszahlung
- 2.4 Adoptiveltern
- 2.5 Begleitende Hilfen
- 2.6 Finanzierung
- 2.7 Soziales Jahr
- 2.8 Keine „Herstellung“ von Menschen

3. Jugend- und Bildungspolitik

- 3.1 Vermittlung von Bibellehre
- 3.2 Mitspracherecht der Eltern
- 3.3 Schulen in freier Trägerschaft
- 3.4 Aufklärung über antigöttliche Praktiken
- 3.5 Verstärkter Jugendschutz

4. Gesundheitspolitik

- 4.1 Vorsorge statt Nachsorge
- 4.2 Erhöhung von Alkohol- und Tabaksteuern
- 4.3 Kampf dem Drogenmissbrauch
- 4.4 Keine Kindestötung auf Krankenschein
- 4.5 Ehrlichkeit beim Arzt

5. Innen- und Rechtspolitik

- 5.1 Erhalt und Sicherung der Meinungsfreiheit
- 5.2 Resozialisierung von Straftätern
- 5.3 Faire Politik, Gebet für alle Politiker
- 5.4 Keine Markierung des menschlichen Leibes

6. Politik für Minderheiten

7. Politik für behinderte und alte Menschen

- 7.1 Häusliche Versorgung von alten und behinderten Menschen
- 7.2 Verbot aktiver Sterbehilfe

8. Wirtschafts- und Sozialpolitik

- 8.1 Lösung der Probleme nach biblischen Prinzipien
- 8.2 Sicherung der mittelständischen Wirtschaft
- 8.3 Vergütungen an Politiker
- 8.4 Rentenversicherung
- 8.5 Kampf der Arbeitslosigkeit
- 8.6 Sozialhilfe für Bedürftige

9. Umweltpolitik

- 9.1 Sorgfältiger Umgang mit Gottes Schöpfung
- 9.2 Alternative Energiequellen
- 9.3 Artenschutz
- 9.4 Aufklärung in Schulen und Medien
- 9.5 Schutz der Nichtraucher

10. Landwirtschaftspolitik

- 10.1 Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe
- 10.2 Verteilung der Überschussproduktion
- 10.3 Förderung des ökologischen Landbaus

11. Entwicklungshilfepolitik

- 11.1 Überschüsse aus Europa in die Dritte Welt
- 11.2 Islamische Länder: Gleiches Recht für alle
- 11.3 Keine Entwicklungshilfe für Waffenkäufe
- 11.4 Einfuhrstopp für Tropenhölzer

12. Ausländer- und Asylrecht

- 12.1 Verantwortung gegenüber ausländischen Mitbürgern
- 12.2 Wirtschaftsflüchtlinge
- 12.3 Eingliederung der Asylanten

13. Friedens- und Verteidigungspolitik

- 13.1 Die beste Friedenspolitik
- 13.2 Weltfrieden und Menschenrechte
- 13.3 Bundeswehr und Zivildienst
- 13.4 Nationale Gebets- und Fastentage

14. Vertriebene und Aussiedler, Deutschlandpolitik

- 14.1 Deutschlands Erbe und Versöhnung

15. Medienpolitik

- 15.1 Objektive Information
- 15.2 Verbot von gotteslästerlichen, gewaltverherrlichenden und pornographischen Publikationen
- 15.3 Kontrollorgane

16. Verkehrspolitik

17. Steuerpolitik

Anhang: Richtlinien für Veranstaltungen der Partei Bibeltreuer Christen

Präambel

„Wohl dem Volk, dessen Gott der HERR ist!“
(Psalm 33,12)

Für die Mitglieder der *PBC* ist das vom Heiligen Geist inspirierte Wort Gottes des Alten sowie des Neuen Testaments die Norm ihres Denkens und Handelns.

In der *PBC* finden sich Bürger aus allen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen zusammen, die aus Liebe und Gehorsam Gott gegenüber für ihre Mitmenschen politische Verantwortung übernehmen.

Richtschnur ihrer Entscheidungen ist ausschließlich die Heilige Schrift und die daraus abgeleiteten Menschenrechte.

Die *PBC* bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Wir danken Gott für die Wiedervereinigung Deutschlands unter dieser Verfassung.

Die *PBC* hat das Ziel, Gottes ewig gültiges Wort zur Richtschnur nicht nur für das private Leben der Bürger, sondern auch für die Politik unseres Landes werden zu lassen.

Als die für die Politik unseres Landes mitverantwortlichen bekennenden Christen wollen wir treu zu Gott und Seinem Wort, der Bibel, stehen.

Hier gilt das Wort Jesu Christi aus Johannes 15, 14:

„Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch gebiete!“

Die Partei Bibeltreuer Christen will das Bewusstsein fördern, dass sich jeder Mensch für sein Handeln in Familie, Gesellschaft und Politik vor dem Schöpfer des Himmels und der Erde verantworten muss.

Das Alte sowie das Neue Testament lehren deutlich, dass einmal alle Menschen ihre Knie vor Jesus Christus, dem Herrn über Leben und Tod, beugen müssen

(Psalm 22, 30 und Philipper 2, 10-11).

**„Gerechtigkeit erhöht ein Volk,
aber die Sünde ist der Leute Verderben!“
(Sprüche 14, 34)**

1. Außenpolitik

1.1 Fundament

Bibeltreuen Christen ist bewusst, dass die besten Familien-, Wirtschafts- und Sozialprogramme einer Partei oder Regierung nichts nützen, wenn in der Außenpolitik gravierende Fehler gemacht werden, die eines Tages zu einer Katastrophe in Europa und der Welt führen könnten.

Darum muss sich die bundesdeutsche Außenpolitik auch in Zukunft auf die Richtlinien des Wortes Gottes und die Verbindung mit allen freiheitlich-demokratisch regierten Ländern stützen.

Zu diesem tragfähigen Fundament unserer Außenpolitik gehört eine verbindliche Freundschaft und Solidarität mit dem Volk und Staat Israel. Gottes Wort lehrt uns:

**„Wünscht Jerusalem Glück! Es möge wohl gehen denen, die dich lieben!“
(Psalm 122, 6)**

Unser Wohlergehen hängt also auch von unserer Liebe zu Israel ab! Dadurch wird unsere Nation gesegnet. Vergessen wir nicht: Die größte Katastrophe in Deutschlands Geschichte hatte als Ursache den radikalen Antisemitismus.

Der heutige Staat Israel ist kein Zufallsprodukt, sondern entsprechend den biblischen Prophetien entstanden. Gott sagt:

**„... Dir und deinen Nachkommen gebe ich das Land, das ich Abraham
und Isaak zugesprochen habe.“ (5. Mose 35, 12)**

„Gott hat sein Volk nicht verstoßen, das er zuvor erwählt hat.“ (Römer 11, 2)

1.2 Frieden zwischen Israel und seinen Nachbarn

Freundschaft mit Israel muss aber nicht Feindschaft mit seinen arabischen Nachbarn bedeuten.

Als PBC werden wir allen Einfluss auf die arabischen Staaten ausüben, um diese zu einer friedlichen Politik mit Israel zu veranlassen. Gemeinsam sollen sie einmal ein Segen für alle Völker der Erde sein (siehe Jesaja 19, 23 – 25).

Die PBC tritt für Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt Israels ein und widersetzt sich allen Bestrebungen, die Juden aus ihrem von Gott gegebenen Land zu vertreiben.

1.3 Kampf dem Antisemitismus

Es darf in der Bundesrepublik keine antisemitischen Exzesse mehr geben. Darum müssen auch die deutschen Grenzen immer für Juden offen bleiben, um sie in unserem Land bei der Weiterreise nach Israel zu unterstützen.

Wir treten dafür ein, den 9. November im Gedenken an das Reichsprogrom 1938 mit Fürbitte für Israel und alle verfeindeten Völker zu begehen.

1.4 Wiedergutmachung

Wer durch nationalsozialistisches Unrecht oder durch die SED-Diktatur in der ehemaligen DDR geschädigt oder missbraucht worden ist, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

1.5 Deutschland - Vorbild für andere Völker

Deutschland, das Land, durch das viele Völker Gottes Wort in ihrer Sprache erhielten, muss Vorbild im Glauben und in der Erkenntnis des Wortes Gottes werden. Der Gott der Bibel soll der Gott Deutschlands werden.

Unglaube, Streben nach Selbstverwirklichung und Wohlstand bedrohen zur Zeit die geistliche Substanz unseres Volkes.

Darum: **„O Land, Land, Land, höre, was der HERR sagt!“ (Jeremia 22, 29)**

und:

**„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe
üben und demütig sein vor deinem Gott.“**

(Micha 6, 8)

1.6 Europapolitik

Als PBC begrüßen wir alle Bestrebungen zur Überwindung der jahrhundertealten Feindschaften unter den Völkern Europas. Allen nationalistischen Ideologien ist eine Abfuhr zu erteilen.

Die PBC steht für einen Bund souveräner europäischer Staaten. Eine europäische Einheitsregierung mit Aushöhlung der nationalen Souveränität ist mit biblischen Maßstäben unvereinbar.

Die PBC wird darauf achten, dass die Gesetzgebung in Europa nicht zu einem Abbau der moralischen und ethischen Schranken führt. Europas Geschichte ist durch christliche Grundwerte entscheidend geprägt worden. Diese Grundwerte sind unverzichtbar.

1.7 Echte Friedenspolitik

Mit der Auslösung des 2. Weltkriegs brachte Deutschland über viele Völker Osteuropas unsägliches Leid. Daher haben wir eine besondere Verpflichtung, unseren östlichen Nachbarn beim Aufbau einer stabilen Demokratie und einer gesunden Wirtschaft sowie zu einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu helfen. Durch eine Verbesserung der Lebensgrundlage in der Heimat würden sich viele Menschen aus Osteuropa nicht, von der Not getrieben, auf den Weg Richtung Deutschland begeben. Die Armutswanderung von Ost nach West könnte spürbar verringert werden.

Dasselbe gilt für die Situation in der Dritten Welt. Immer wieder suchen Menschen aus Asien und Afrika, zum Teil unter Lebensgefahr, ihr Heil in Westeuropa und vor allem in Deutschland. Das vorrangige Ziel deutscher Außenpolitik muss deshalb sein, keine Waffenexporte in die 3. Welt zu dulden, sondern alles zu versuchen, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den ärmsten Ländern zu verbessern. Dies wäre ein wertvoller Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der verschiedenen Völker.

2. Familienpolitik

Ehe und Familie sind die Keimzelle des Staates. Mit ihnen entscheidet sich unsere Zukunft. Zerrüttete Ehen und Familien ziehen zerrüttete Strukturen des Staates nach sich.

Vorbild bibeltreuer Familienpolitik ist die vor Gott und Menschen geschlossene Ehe.

Allein die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist das Fundament für eine von Gott gesegnete Familie und für die Erziehung der Kinder.

Die PBC lehnt alle Versuche ab, Ehe und Familie anzutasten. Eheähnliche Verbindungen und sogenannte Ehen zwischen Gleichgeschlechtlichen dürfen der Ehe nicht gleichgestellt werden. Die PBC besteht auf dem vom Grundgesetz garantierten Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Grundgesetz). Sie fordert alle verfassungsmäßigen Organe der Bundesrepublik Deutschland auf, Gesetze, die den Schutz von Ehe und Familie antasten oder aushöhlen, dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Sie appelliert an den "Hüter der Verfassung", jeden Versuch dieser Art zu unterbinden.

2.1 Ehescheidung

Zum Schutz der Ehe und im Interesse der Kinder tritt die PBC für eine Erschwerung der Ehescheidung ein. Der zunehmend hohen Scheidungsrate in unserem Volk mit den vielen psychisch kranken Scheidungsopfern und scheidungsgeschädigten Kindern muss mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

Die PBC tritt dafür ein, dass scheidungswilligen Ehepaaren oder Ehepartnern, deren Verantwortung vor Gott und den Menschen überzeugend und einfühlsam vor Augen geführt wird und Alternativen und Hilfen angeboten werden. Soweit notwendig soll auch mit staatlichen Investitionen geholfen werden. Mit gezielten Zuwendungen kann hier ein Vielfaches an Kosten vermieden werden, wenn es gelingt, die Ehe zu retten.

2.2 Schutz des ungeborenen Lebens

Einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht die PBC in der Verteidigung des Lebensrechts eines jeden Menschen vom Augenblick seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod.

Die PBC tritt mit Nachdruck allen Versuchen entgegen, die geeignet sind, dieses höchste aller Grundrechte auszuhöhlen oder zu beseitigen. Sie setzt sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten für eine Neufassung der seit 1995 geltenden Abtreibungsregelung ein. Der strafrechtliche Schutz ungeborenen Lebens muss wiederhergestellt werden.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht das ungeborene Leben dem geborenen gleich. Auch nach wissenschaftlicher Erkenntnis beginnt das menschliche Leben mit der Empfängnis. Am 20. Tag schlägt bereits das Herz. Mitte des zweiten Monats sind embryonale Gehirnströme messbar. Darum darf das ungeborene Kind in keinem Stadium seiner Entwicklung der Willkür anderer ausgesetzt werden.

Jedes Kind ist ein Ebenbild Gottes. Es ist ein Skandal, dass in einem so reichen Land wie der Bundesrepublik Deutschland jährlich Hunderttausende ungeborener Kinder getötet werden und dass wir zu den geburtenschwächsten Ländern der Erde zählen. Unsere Gesellschaft ist aufgerufen, ihre kinderfeindliche Einstellung zu ändern.

Jede Mutter sollte ermutigt werden, ihr Kind zur Welt zu bringen. Müttern, die erwägen, ihr Kind nicht auszutragen, sollte deutlich gemacht werden, dass dieses Kind immer erwünscht ist. Gegebenenfalls mag die Möglichkeit einer Adoption des Kindes ins Gespräch gebracht werden. Die Adoptionsverfahren sind zu vereinfachen. Schließlich dürfen die Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs für die Mutter nicht verschwiegen werden.

2.3 Mutter - ein vollwertiger Beruf mit Gehaltszahlung

Die PBC will das Ansehen der Mutter wieder stärken. Alle bisherigen Nachteile einer „Nur-Mutter“ und „Nur-Hausfrau“ müssen beseitigt werden.

Mehrere seriöse Wirtschaftsinstitute und Demoskopien haben verschiedene Studien vorgelegt, die bei einer entsprechenden Umsetzung unseren Sozialstaat wesentlich verändern könnten. Kernstück dieser Studien ist die Einführung eines Erziehungsgehaltes. Damit würde endlich die wichtigste Arbeit für unsere Gesellschaft, die Erziehung der nachwachsenden Generation, honoriert und die Anerkennung und Aufwertung des Berufs *Mutter* erreicht.

Alle Mütter oder Väter, auch die alleinerziehenden, müssen in der Lage sein, ohne finanzielle Not ihre ganze Liebe und Kraft in die Erziehung ihrer Kinder zu investieren.

Mütter erhalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kindes ein Erziehungsgehalt. Das Erziehungsgehalt ist so zu bemessen, dass es zusammen mit dem Kindergeld zur Versorgung der Familie ausreicht. Für das Erziehungsgehalt sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Es kann statt Müttern auch Vätern gezahlt werden, soweit sie die Erziehung übernehmen.

Das Erziehungsgehalt wird nur für Zeiten gezahlt, in denen ein Elternteil sich vollzeitlich der Kindererziehung widmet. Erwerbseinkommen des Ehegatten des Erziehenden wird nicht auf das Erziehungsgehalt angerechnet, führt aber über die Besteuerung des Erziehungsgehalts zur Reduzierung des Nettoeinkommens. Wünscht der erziehende Elternteil, nachdem das jüngste Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, in die Erwerbsarbeit zurückzukehren, soll ihm das ermöglicht werden. Ist eine Weiterbildung angezeigt, ist sie von der öffentlichen Hand zu fördern.

2.4 Adoptiveltern

Das in 2.3. Gesagte gilt für Adoptiveltern entsprechend. Ob das Erziehungsgehalt auch an andere Personen, insbesondere Verwandte des Kindes, gezahlt werden kann, wenn die Eltern des Kindes nicht mehr leben oder nicht in der Lage sind, die Erziehung zu übernehmen, wird bei Einführung des Erziehungsgehalts zu prüfen sein.

2.5 Begleitende Hilfen

Für kinderreiche Familien sind ausreichend kindgerechte Wohnungen zu sozial adäquaten Preisen zur Verfügung zu stellen. Zur Festigung des Familienzusammenhalts sollte ein gemeinsamer Familienurlaub pro Jahr bezuschusst werden.

2.6 Finanzierung

Das Erziehungsgehalt und die weiteren in diesem Teil vorgesehenen Hilfen für Familien werden durch Umverteilung diverser staatlicher Sozialausgaben finanziert.

Näheres siehe Anhang zu Nr. 2.6, Seite 26

Es gibt kaum eine Krankheit, an der unsere hochindustrialisierte Gesellschaft mit stark zunehmender Tendenz leidet und für die enorme Kosten aufgewendet werden müssen, die nicht durch eine Wiederherstellung gesunder Familienstrukturen, wie sie Gottes Ordnung entsprechen, weitgehend überwunden würde.

2.7 Soziales Jahr

Junge, unverheiratete und kinderlose Frauen sollten nach Möglichkeit für ein freiwilliges Soziales Jahr mit staatlicher finanzieller Förderung gewonnen werden. Sie können Familien bei der Betreuung von Kindern sowie behinderten, alten, hilfs- oder pflegebedürftigen Familiengliedern entlasten.

2.8 Keine „Herstellung“ von Menschen

Die PBC lehnt jede Manipulation durch gentechnische Veränderungen ebenso ab wie das Klonen von Menschen, die künstliche Befruchtung außerhalb der Ehe, die Leihmutterschaft und alle Technik, die der „Herstellung“ von Menschen dient.

Die PBC tritt für die würdige Bestattung von verstorbenen Ungeborenen ein und fordert ein Verbot ihrer Vermarktung sowie wissenschaftlicher und medizinischer Experimente mit Ungeborenen.

Eine verstärkte Aufklärung über natürliche Empfängnisregelung und über die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen ist dringend geboten.

3. Jugend- und Bildungspolitik

Der Jugend gehört die Zukunft. Daher legt die PBC größten Wert darauf, dass die Jugend die beste Ausbildung und die besten Voraussetzungen für ein glückliches Leben erhält.

„Gedenke an deinen Schöpfer, solange du noch jung bist“,

lehrt schon König Salomon (Prediger 12, 1)

3.1 Vermittlung von Bibellehre

Der beste Schutz vor einem ziellosen Leben ist die Bereitschaft junger Menschen, sich für Gott und sein Wort zu öffnen. In den Schulen soll deshalb nicht nur eine Menge Wissen vermittelt werden, sondern auch die Ehrfurcht vor Gott und seiner Schöpfung.

*„Den HERRN stets ernst zu nehmen, damit fängt alle Weisheit an.
Wer es tut, beweist Verstand!“,
empfiehlt uns Gottes Wort
(Psalm 111,10).*

Darum fordert die PBC in den Lehrplänen aller Schulen auch die Berücksichtigung der Bibel und ihrer Prinzipien. Das gilt auch für die Schöpfungslehre der Bibel. Die reine Wissensvermittlung soll gestrafft und von überflüssigem Ballast befreit werden.

Die PBC strebt die Einführung regelmäßiger Bibelunterweisung an allen deutschen Schulen für alle Schüler, auch Ausländerkinder, an. Wir wollen die Person Jesus Christus, die alle Persönlichkeiten der Geschichte überragt, als Vorbild in das Bewusstsein unserer Kinder bringen. Mit Sicherheit werden dadurch immense Segensströme von Gott für unsere Familien und für unser Volk und Land freigesetzt.

*„Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen!“
(Kolosser 3,16)*

Parallel dazu empfehlen wir wieder das Praktizieren des Schulgebets.

Die PBC befürwortet das dreigliedrige Schulwesen mit kleinen, dezentralen Schulen und überschaubaren Klassen.

3.2 Mitspracherecht der Eltern

Die PBC setzt sich für ein verstärktes Mitspracherecht der Eltern an den Schulen ein. Die Erziehung der Kinder ist die ursprüngliche Aufgabe und Pflicht der Eltern. Darum sollen sie auch einen größeren Einfluss auf den Charakter der Schule erhalten. In die Lehrplan-kommissionen sollten auch Vertreter der Eltern aufgenommen werden.

3.3 Schulen in freier Trägerschaft

Als PBC plädieren wir für die Förderung allgemeinbildender Schulen in freier Trägerschaft, deren Lehrpläne den Lehren der Heiligen Schrift einen hohen Stellenwert einräumen. In Anlehnung an unsere europäischen Nachbarn soll eine gesetzliche Grundlage für ein Heimschulprogramm geschaffen werden.

3.4 Aufklärung über antigöttliche Praktiken

Die PBC fordert ein Verbot von Astrologie, Wahrsagerei und Horoskopen an allen öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen und eine gezielte, gründliche und praktische Aufklärung über die grausamen Spätfolgen solcher antigöttlichen Praktiken.

Gottes Wort warnt uns Menschen entschieden davor:

*„Wenn sich jemand zu den Geisterbeschwörern und Zeichendeutern wendet,
dass er mit ihnen Abgötterei treibt, so will ich mein Antlitz gegen ihn kehren
und will ihn aus seinem Volk ausrotten!“ (3. Mose 20, 6)
„... dass nicht jemand unter dir gefunden werde, der Wahrsagerei, Hellscherei,
geheime Künste oder Zauberei treibt oder Bannungen oder Geisterbeschwörungen oder Zeichendeuterei vornimmt
oder die Toten befragt.
Denn wer solches tut, der ist dem HERRN ein Gräuel, und um solcher Gräuel willen vertreibt der HERR, dein
Gott, die Völker vor dir“
(5. Mose 18, 10 - 12).*

Ebenso fordern wir ein Verbot von Satanskulten. Sie haben eine zerstörerische Auswirkung auf unsere ganze Gesellschaft.

Wir fordern Höchststrafen für Rauschgifthandel und das Verbot pornografischer und gewaltverherrlichender Filme, Videos, Computerspiele und jeglicher pornographischer Darstellung in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Literatur. Dazu ist eine personelle und finanzielle Förderung der Kontrollen zum Jugendschutz erforderlich.

3.5 Verstärkter Jugendschutz

Wir fordern weiter eine Verschärfung des Strafrechts bei Unzucht mit Kindern und Verführung Minderjähriger, Wiedereinführung der Bestrafung von Kuppelei und von homosexuellen Beziehungen mit Jugendlichen und verschärfte Überwachung der Prostitution.

Wir fordern verstärkte Aufklärung in den Schulen und Medien über die Gefahren von Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch.

4. Gesundheitspolitik

4.1 Vorsorge statt Nachsorge

In der Gesundheitspolitik sind umfangreiche Erneuerungen erforderlich. Die PBC legt den Schwerpunkt auf Vorsorge statt Nachsorge. Viele Krankheiten werden durch falsche Ernährung, ungesunde Lebensweise und zunehmenden Verfall der Familien verursacht. Dazu kommen Schäden aus der Zerstörung des geistig-seelischen Gleichgewichts durch einen unbiblischen Lebenswandel vieler Bürger. Eine Lebensführung nach göttlichen Maßstäben, wie sie uns in der Bibel gezeigt werden, ist die beste Gesundheitsvorsorge.

Neben dem Arztbesuch in konkreten Krankheitsfällen sollten auch biblische Seelsorge und das Gebet als Quelle göttlicher Heilung verstärkt in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden.

4.2 Erhöhung von Alkohol- und Tabaksteuern

Da Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch Ursache vieler Erkrankungen sind und somit zur Belastung der Volksgesundheit führen, müssen die betreffenden Steuern drastisch erhöht und die Steuermehreinnahmen zur Rehabilitation der Geschädigten verwendet werden.

4.3 Kampf dem Drogenmissbrauch

Im Kampf gegen die Folgen des Drogenmissbrauchs soll den Therapiezentren, die aufgrund ihrer biblischen Basis nachweisbar höchste Erfolgsquoten aufweisen, größere Aufmerksamkeit und Unterstützung gewährt werden.

4.4 Keine Kindestötung auf Krankenschein

Die PBC ist gegen die Finanzierung der vorgeburtlichen Kindestötung auf Krankenschein. Es ist unverantwortlich und spricht jeder Gerechtigkeit Hohn, den Massenmord an ungeborenen, wehrlosen Kindern von der Allgemeinheit zu finanzieren. Abtreibung ist Mord und hat nichts mit Krankheit zu tun.

4.5 Ehrlichkeit beim Arzt

Im Zuge der von uns geforderten Hinwendung zur Heiligen Schrift und zu mehr Ehrfurcht vor Gott wird auch die allgemeine Liebe zur Wahrheit und Ehrlichkeit im Umgang miteinander zunehmen. Vermeidbare Arztinanspruchnahmen und unnötige Krankschreibungen sowie Verordnungen von Arzneien und anderen Leistungen werden dann zurückgehen – ein weiterer Beitrag zur Sanierung des Gesundheitswesens (siehe auch Seite 26, Anhang zu 2.6 Abs.3).

5. Innen- und Rechtspolitik

Die PBC sieht mit Sorge den Abfall von Gott, dem Vater von Jesus Christus, und damit den zunehmenden Zerfall von Sitte und Moral. Die Folge ist eine ständig steigende Kriminalitätsrate. Die innere Sicherheit wird zunehmend durch Gewalt an Schulen und bei sportlichen Veranstaltungen sowie durch gewalttätige Demonstranten bedroht.

5.1 Erhalt und Sicherung der Meinungsfreiheit

Die PBC tritt für den Erhalt und die Sicherung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in unserem Staat ein. Jedermann soll das Recht haben, für seine Ziele friedlich zu demonstrieren. Eine Vermummung bei Demonstrationen lehnen wir jedoch ab.

5.2 Resozialisierung von Straftätern

Straftaten müssen verfolgt und entsprechend geahndet werden. Falls möglich, sollen die Straftäter zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Es ist alles zu unternehmen, um die Aufklärung und Strafverfolgung zu beschleunigen, damit der Sinnzusammenhang zwischen Tat und Strafe gewahrt wird und das Urteil seinen pädagogischen Zweck erreichen kann.

Die PBC fordert, dass in allen Strafanstalten und für alle Insassen regelmäßig Bibelarbeiten angeboten werden. Wir sehen darin das beste Mittel zur Resozialisierung der Straftäter und ihre Vorbereitung auf die Entlassung. Gottes Wort hat seine eigene Dynamik, um Menschen zu verändern. Das wird durch zahlreiche Biografien belegt.

Vorrang hat jedoch die Verhinderung von Gewalttaten. Deshalb fordert die PBC das generelle Verbot der Darstellung und Verherrlichung von Gewalttaten in den öffentlichen Medien.

Für die Gefängnis-Seelsorge fordert die PBC die Gleichstellung der Geistlichen von Freikirchen mit den in den Strafanstalten tätigen Vertretern der Großkirchen.

5.3 Faire Politik, Gebet für alle Politiker

Die PBC strebt eine offene und ehrliche Politik an, um Skandale, Affären und Bestechungen zu vermeiden. Sie selbst legt Wert darauf, im politischen Gegenüber nicht einen Gegner zu sehen, sondern einen politisch Andersdenkenden. Die Mitglieder der Partei Bibeltreuer Christen beten für alle politisch Andersdenkenden, für jede Obrigkeit und alle, die in unserem Staat Verantwortung tragen. Die Parteizugehörigkeit spielt dabei keine Rolle!

Als Richtschnur für unser Handeln gilt das Wort der Heiligen Schrift:

„Betet für alle Menschen, für die Regierenden und für alle, die Gewalt haben, damit wir in Ruhe und Frieden leben können!“ (1. Timotheus 2, 1-2)

Wir erbitten den Segen Gottes für alle Politiker, damit letztlich durch ihr Tun der Wille Gottes hier auf Erden geschehen kann entsprechend der Anweisung unseres HERRN im „Vater Unser“:

„... Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel! ...“

Wir sind überzeugt, dass Gebet auch heute noch das beste Mittel ist, um einen weiteren Zerfall von Sitte und Moral in unserem Volk aufzuhalten.

Im Fall von Angriffen, Verleumdungen und Beleidigungen durch politisch Andersdenkende werden Mitglieder der Partei Bibeltreuer Christen nicht mit gleichen Waffen zurückschlagen. Wir handeln entsprechend den Worten unseres HERRN JESUS:

„Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und reden allerlei Übles gegen euch, wenn sie damit lügen. Seid fröhlich und getrost; es wird euch im Himmel reichlich belohnt werden!“
(Matthäus 5, 11 - 12)

5.4 Keine Markierung des menschlichen Leibes

In Anlehnung an Offenbarung 13 wendet sich die PBC gegen jede Art von Markierung des menschlichen Leibes durch staatliche oder überstaatliche oder private Eingriffe. Der Schutz vor solchen Maßnahmen ist nicht nur ein Bürgerrecht, sondern ein von Gott gegebenes Menschenrecht, das in der Verfassung zu verankern ist. Dieses Menschenrecht darf auf keinen Fall auf Grund einleuchtender sachlicher Zwänge unmittelbar oder mittelbar eingeschränkt oder gar aufgehoben werden. Verletzungen dieses Menschenrechts sind unter Strafe zu stellen.

Jeder Bürger erhält ein umfassendes Auskunftsrecht, welche Daten über seine Person gespeichert sind. Den Datenschutzbeauftragten werden weitreichende Kontrollmöglichkeiten gegen unerlaubte Markierungen und Datenspeicherungen eingeräumt.

6. Politik für Minderheiten

In der Vielfalt der verschiedenen Völker zeigt sich wie auch in der Tier- und Pflanzenwelt die Größe und Allmacht unseres himmlischen Schöpfers. Keine Rasse oder Hautfarbe hat bei IHM einen Vorrang. Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen. Darum ist jegliche Diskriminierung von Menschen und Volksgruppen Sünde vor Gott.

Als PBC wollen wir alle Anstrengungen unternehmen, überlieferte Vorurteile gegenüber rassistischen Minderheiten in unserem Land abzubauen. Solche Vorurteile hatten immer eine Diskriminierung und oft auch brutale Behandlung solcher Volksgruppen zur Folge.

Im Zuge der Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts fordern wir nun als PBC eine Gleichstellung der Sinti und Roma (Zigeuner) mit anderen rassistisch Verfolgten des Dritten Reichs. Entsprechende Entschädigungsleistungen dürfen nur über staatliche Behörden ohne jegliche Abzüge zur Auszahlung kommen.

Anträge auf deutsche Staatsbürgerschaft, die von Sinti oder Roma gestellt werden, sollten entgegenkommend behandelt werden.

7. Politik für Behinderte und alte Menschen

Behinderten und alten Menschen muss größere Beachtung in unserer Gesellschaft zuteil werden.

7.1 Häusliche Versorgung von alten und behinderten Menschen

Die Förderung intakter Familien (Nr.2) erstreckt sich auch darauf, dass ältere Menschen in der Familie betreut und versorgt werden (2.6 Anhang Abs.3 Satz 2 und 2.7) statt in Altenheimen untergebracht zu werden. Dazu ist die gesetzliche Pflegeversicherung so zu gestalten, dass die Betreuung alter Menschen in der Familie finanziell auf jeden Fall gesichert ist. Dazu gehört auch, dass den Familien ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für behinderte Familienangehörige.

Da viele Menschen lieber zu Hause sterben möchten als in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung, muss für berufstätige Familienangehörige, die sich zeitweise zur Pflege von Schwerkranken und Sterbenden beurlauben lassen, eine Regelung ähnlich dem Mutterschaftsurlaub getroffen werden.

Eine große Hilfe zur Entspannung dieses sozialen Problems wird die von der PBC empfohlene Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres für unverheiratete junge Frauen sein. Diese können gut in kinderreichen Familien und zur Unterstützung alter und pflegebedürftiger Menschen in privaten Haushalten eingesetzt werden.

7.2 Verbot aktiver Sterbehilfe

Als PBC wenden wir uns gegen jede aktive Sterbehilfe. Die menschliche Würde muss im Leiden und Sterben uneingeschränkt geachtet werden. Lebensverlängernde medizinische Maßnahmen dürfen einem Sterbenden nicht verweigert werden.

8. Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der PBC richtet sich nach dem Grundsatz der Heiligen Schrift:

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben und deinen Nächsten wie dich selbst!“

Die PBC bekennt sich zur sozialen Marktwirtschaft, in der es keine Bevormundung des einzelnen Bürgers durch den Staat gibt.

8.1 Lösung der Probleme nach biblischen Prinzipien

Die PBC tritt für ein von gegenseitigem Respekt getragenes Verhältnis zwischen den Sozialpartnern ein. Die wirtschaftlichen Probleme müssen ohne Feindbilder und Gruppenegoismus gelöst werden. Es gilt, die Solidargemeinschaft zu erhalten, in der der Schwächere vom Stärkeren getragen wird. Wenn alle gesellschaftlichen Gruppen sich ihrer Verantwortung für das Volksganze bewusst sind, werden die Probleme auf friedlichem Weg lösbar.

Wir als bibeltreue Christen wollen durch gezieltes Gebet dazu beitragen, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gegenseitige Achtung, Verantwortung und Bereitschaft zu notwendigen Kompromissen praktizieren.

8.2 Sicherung der mittelständischen Wirtschaft

Die PBC setzt sich für die Erhaltung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft ein. Klein- und Familienbetriebe sowie das Handwerk sind durch gezielte Förderprogramme in ihrer Existenz zu sichern.

8.3 Vergütungen an Politiker

Von Politikern erwarten wir, dass sie bei der Anpassung von Diäten und Gehältern die allgemeine Einkommensentwicklung berücksichtigen.

8.4 Rentenversicherung

Die PBC steht zu der bestehenden Rentenversicherung als einer Solidarversicherung. Hierbei kommt die nachfolgende Generation für die Rente der älteren Generation auf. Die Sicherung der Renten wird aber durch die derzeitige massive Kinderfeindlichkeit und Kindestötung im Mutterleib gefährdet.

8.5 Kampf der Arbeitslosigkeit

Zur Erhaltung des sozialen Friedens und Wohlstands in unserem Land ist mit Nachdruck der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Sinnvolle Beschäftigung aller Bürger ist unser erklärtes Ziel. Die Arbeit eines Menschen ist ein

wesentlicher Bestandteil der ihm von Gott verliehenen Würde. Deshalb soll das Angebot an Arbeitsplätzen durch Überstundenabbau und andere Maßnahmen gleichmäßiger als bisher verteilt werden.

Zu einer funktionierenden Wirtschaft gehört auch das Erzielen von Überschüssen. Wir verurteilen jedoch Ausbeutung und Profitgier, die an den menschlichen Bedürfnissen der Arbeitnehmer vorbeigeht. Kapitaltransfer ins Ausland zur Steuerhinterziehung muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen unterbunden werden.

Durch entsprechende Analysen und geeignete Projekte wollen wir Arbeitsplätze schaffen und sichern. Weiterbildungsangebote müssen sorgfältig und unabhängig von kurzlebigen Trends geplant und mit aller Kraft ausgebaut werden.

Durch geeignete Maßnahmen muss erreicht werden, dass das Angebot an Arbeit gleichmäßiger als bisher allen Arbeitswilligen zur Verfügung steht.

Die Selbstachtung unserer arbeitslosen Mitbürger muss gestützt werden.

8.6. Sozialhilfe für Bedürftige

Die PBC hält entschieden an einem tragfähigen "sozialen Netz" fest. Wirklich Bedürftigen muss auch künftig die Sozialhilfe gesichert werden, die für ein würdiges Leben unerlässlich ist. Der Missbrauch muss jedoch bekämpft werden. Unverheiratete Paare dürfen nicht besser gestellt sein als verheiratete.

9. Umweltpolitik

Die PBC ist sich bewusst, dass Gott, der Schöpfer aller Dinge, uns Menschen den herrlichen Planeten Erde anvertraut hat.

„Macht euch die Erde untertan“ lautet sein Auftrag (1. Mose 1, 28)
aber auch, den Lebensraum zu *„bebauen und bewahren“* (1. Mose 2, 15).

9.1 Sorgfältiger Umgang mit Gottes Schöpfung

Jedes Handeln, das zur Zerstörung der Schöpfung Gottes führt, ist Sünde, die sich früher oder später bitter rächt. Wir sind verpflichtet, unseren Kindern und Enkelkindern eine Umwelt zu erhalten, in der ein gesundes Leben möglich ist. Jeder Verbrauch ökologischer Güter muss durch gesichertes Nachwachsen ausgeglichen werden (Nachhaltigkeit). Bedingungsloses Wirtschaftswachstum, das die Umwelt zerstört, ist auch politisch nicht zu verantworten und führt zum Gericht Gottes. Das Wort der Bibel aus Offenbarung 11, 18 soll uns eine Warnung sein:

*„Es ist gekommen dein Zorn und die Zeit ...
zu vernichten, die die Erde vernichten!“*

9.2 Alternative Energiequellen

Wegen ihrer vielen Risiken für Mensch und Umwelt müssen der Gebrauch der Kernenergie und das Verbrennen fossiler Brennstoffe auf Dauer begrenzt werden. Daher müssen die Erforschung und Nutzung alternativer Energiequellen, besonders der Sonnenenergie, mit größter Intensität vorangetrieben werden. Wasser, Luft und Böden gesund zu erhalten, hat dabei hohe Priorität.

9.3 Artenschutz

Wir sind verpflichtet, Gottes Schöpfungsvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt mit Gewissenhaftigkeit zu pflegen.

Tierversuche zur medizinischen Erforschung sind auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken, Tierversuche zu anderen Zwecken, z.B. Klonen, müssen verboten werden. Die Heilige Schrift sagt uns:

*„Der Gerechte erbarmt sich seines Viehs;
aber das Herz der Gottlosen ist unbarmherzig“* (Sprüche 12, 10).

9.4 Aufklärung in Schulen und Medien

Reine Luft, genießbares Wasser und unvergiftete Nahrungsmittel gehören zur guten Lebensqualität.

Als PBC fordern wir daher:

- Durch alle Schulen, Medien und Institutionen ist eine intensiviertere Aufklärung über die lebenserhaltende Bedeutung aktiven Umweltschutzes zu betreiben.
- Internationale Programme zum Schutz der Umwelt sind mit Nachdruck voranzubringen, da nationale Umweltkatastrophen auch internationale Auswirkungen haben.
- Einsparung von Rohstoffen durch Wiederverwertung von Abfällen ist zu verstärken.

Bei der Sanierung von Umweltschäden muss das Verursacherprinzip gelten. Die Ermittlungen bei Umweltschäden müssen intensiviert, die Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden. Das Strafmaß muss die Kosten der

vermiedenen regulären Entsorgung weit überschreiten. Bei nachgewiesenen Umweltschäden wird zugunsten des Geschädigten zur Feststellung der Ursächlichkeit die Beweislast umgekehrt.

9.5 Schutz der Nichtraucher

Die PBC tritt für einen wirksamen gesetzlichen Schutz der Nichtraucher und die Einführung eines Programms zur Förderung des Nichtrauchens ein. Schon 1974 hat die Bundesregierung den Tabakrauch als gesundheitsschädlich erkannt.

Die PBC fordert alle Parteien auf, keine Spenden von Seiten der Tabakindustrie anzunehmen.

10. Landwirtschaftspolitik

10.1 Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe

Basis der Landwirtschaft ist der bäuerliche Familienbetrieb. Seine Erhaltung ist eine lebenswichtige nationale Aufgabe. Als PBC treten wir einer europäischen Landwirtschaftspolitik entgegen, die den Abbau der Überproduktion in der Landwirtschaft auf Kosten der Existenz von Kleinbetrieben erreichen will.

10.2 Verteilung der Überschussproduktion

Wir wollen vermeiden, dass erwirtschaftete Überproduktionen mit hohen Kosten vernichtet werden. Es ist verantwortungslos, dass in Europa Nahrungsmittel, die Gott geschenkt hat, beseitigt werden, während anderswo Menschen den Hungertod sterben.

Darum treten wir als entschiedene Christen dafür ein, Überschüsse in geeigneter Form den bedürftigen Menschen in der Dritten Welt kostenlos zu überlassen.

10.3 Förderung des ökologischen Landbaus

Massentierhaltung und Förderung von Agrarfabriken lehnen wir ab. Wir wenden uns gegen eine Produktionssteigerung in der Landwirtschaft mit allen, oft Umwelt und menschliche Gesundheit gefährdenden Mitteln. Der ökologische Landbau mit natürlichen Anbaumethoden, aber einer qualitativ hochwertigeren Lebensmittelerzeugung, muss gefördert werden.

Landwirte sollen angeregt werden, vermehrt zur Gesunderhaltung der Natur beizutragen, beispielsweise durch Biotop. Entsprechende Einkommensverluste müssen ausgeglichen werden.

11. Entwicklungshilfepolitik

Die PBC erkennt die Notwendigkeit, die vielen Reichtümer, die Gott uns geschenkt hat, mit anderen zu teilen. Dies gebietet uns die Liebe und Barmherzigkeit Gottes.

Darum stehen wir voll hinter Entwicklungshilfeprogrammen, die vorrangig der Ausbildung einheimischer Jugendlicher in Berufsschulen und fachgerechten Ausbildungsstätten in der Dritten Welt dienen. Dasselbe gilt für die Förderung von Familien- und Kleinbetrieben. Wir sind aber entschieden gegen Hilfeleistungen an Länder, in denen Menschenrechte mit Füßen getreten und insbesondere Christen um ihres Glaubens willen verfolgt werden.

11.1 Überschüsse aus Europa in die Dritte Welt

Lebensmittelüberschüsse aus Europa sowie Kleider- und Sachspenden sind in vermehrtem Maß kostenlos an die Menschen in der sogenannten Dritten Welt zu verteilen. Dabei sind christliche Hilfswerke und Gemeinden vor Ort geeignete Verteilerzentralen.

11.2 Islamische Länder: Gleiches Recht für alle

Im Rahmen der an islamische Länder gewährten staatlichen Entwicklungs- und Wirtschaftshilfe muss darauf geachtet werden, dass den dort lebenden christlichen Minderheiten die gleichen Rechte zur Ausübung ihres Glaubens eingeräumt werden wie den islamischen Minderheiten in der Bundesrepublik (Beispiel: Errichtung von Gotteshäusern und Schulen).

11.3 Keine Entwicklungshilfe für Waffenkäufe

Es ist sicherzustellen, dass deutsche Entwicklungshilfe nicht zu Waffenkäufen für sogenannte Freiheitsbewegungen verwendet wird.

Neben staatlichen Entwicklungshilfeprojekten in der Dritten Welt müssen auch die bereits existierenden, von christlichen Hilfswerken durchgeführten Entwicklungsprogramme gleichberechtigt gefördert werden.

11.4 Einfuhrstopp für Tropenhölzer

Die PBC fordert einen Einfuhrstopp für alle Tropenhölzer, um eine drohende Umweltkatastrophe, bedingt durch das Abholzen der Regenwälder, verhindern zu helfen.

Uns ist bewusst, dass das nachhaltige (9.1. Satz 3) Roden riesiger Waldflächen aus kommerziellen Gründen irreparable Schäden am Gleichgewicht der Natur mit sich bringt. Die dadurch entstehenden Einkommensverluste der betroffenen armen Länder müssen mit allen erdenklichen Mitteln durch anderweitige Wirtschaftsbeziehungen und Strukturhilfen ausgeglichen werden.

Soweit deutsche Unternehmen bisher an solch einer Zerstörung der Natur beteiligt sind, muss dies durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.

Entwicklungshilfe darf nicht in Egoismus und Profitdenken ausarten. Jegliche Ausbeutung muss verhindert werden. Erklärtes Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

12. Ausländer- und Asylrecht

Die PBC tritt uneingeschränkt für die Sicherung des grundgesetzlich verankerten Asylrechts ein. Es ist unsere Pflicht als Christen, verfolgten Mitmenschen Schutz zu gewähren.

12.1 Verantwortung gegenüber ausländischen Mitbürgern

Ausländern ist mit christlicher Nächstenliebe zu begegnen. Gottes Wort lehrt eindeutig, dass wir Fremde freundlich aufnehmen und liebevoll behandeln sollen:

***„Der HERR, euer Gott, ist HERR über alle Götter und Gewalten ...
Er hilft Waisen und Witwen zu ihrem Recht, er liebt auch die Fremden,
die bei euch leben, und versorgt sie mit Nahrung und Kleidung.
Darum sollt auch ihr die Fremden lieben!“***

(5. Mose 10, 17 - 19)

***„Ihr dürft die Fremden, die bei euch wohnen,
nicht ausbeuten oder unterdrücken.“***

(2. Mose 22, 20)

Gastarbeitern und Asylsuchenden müssen wir also mit Liebe und Respekt begegnen, so dass sie in unserem traditionell christlichen Land tatsächlich die Liebe Gottes in Jesus Christus erfahren. Christus selbst war in seinen Erdentagen Flüchtling, Asylant und Fremdling in Ägypten. Die PBC fordert eine respektvolle öffentliche wie private Behandlung unserer vielen ausländischen Mitbürger. Gezielte gegenseitige Aufklärung über die verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Hintergründe und intensive Sprachhilfe sind wertvolle Hilfen zur sozialen Eingliederung der ausländischen Mitbürger.

Der uns von Gott geschenkte Wohlstand reicht aus, um ihn mit vielen Fremden in unserem Land zu teilen.

Trotz des furchtbaren Elends zum Ende des Zweiten Weltkriegs und der großen Schuld, die unser Volk auf sich geladen hat, sind wir durch die Gnade Gottes eines der reichsten Länder der Erde. Gottes Wort mahnt uns:

„... danach gab er euch, was ihr zum Leben brauchtet. Vergesst das nicht, und lasst euch nicht einfallen zu sagen:

‘Das alles haben wir uns selbst zu verdanken.

***Mit unserer Hände Arbeit haben wir uns diesen Wohlstand geschaffen’.
Seid euch vielmehr bewusst, dass der HERR, euer Gott, euch die Kraft gab,
mit der ihr dies alles erreicht habt.“***

(5. Mose 8, 16 - 18)

Viele Deutsche waren nach dem Zweiten Weltkrieg selbst auf der Flucht und dankbar, als sie irgendwo Hilfe und Aufnahme fanden. Die PBC tritt dafür ein, alle Länder, aus denen Asylsuchende zu uns kommen, zu einer Änderung der politischen Verhältnisse zu bewegen, damit niemand zur Flucht aus seiner Heimat gezwungen wird. Die PBC rechnet aber auch in diesen Nöten mit der Hilfe Gottes und will durch gezieltes Gebet zur Veränderung der jeweiligen Situation beitragen.

12.2 Wirtschaftsflüchtlinge

Natürlich kann die Bundesrepublik Deutschland nicht ausnahmslos alle Einwanderungswilligen aufnehmen.

Wir müssen die Aktivität skrupelloser Geschäftemacher unterbinden, die die Not vieler Menschen in den armen Ländern ausnutzen und sie für hohe Prämien aus ihrer Heimat locken, um sie illegal als Asylsuchende in die Bundesrepublik einzuschleusen.

Asylsuchende, die erwiesenermaßen auf diese Weise als reine „Wirtschaftsflüchtlinge“ in unser Land kommen, sind behutsam, aber konsequent auszuweisen. Das gleiche gilt für kriminelle Asylsuchende.

Asylverfahren müssen im Interesse aller Beteiligten zügig und sorgfältig entschieden werden.

12.3 Eingliederung der Asylanter

Die Anerkennung des Asylrechts ist mit der Erlernung der deutschen Sprache zu koppeln. Der Rechtsweg sollte auf eine Instanz beschränkt werden. Anerkannten Asylsuchenden ist mit aller Fürsorge eine Eingliederung in unserem Land zu ermöglichen. Dabei ist ihnen auch das Wort Gottes in ihrer Muttersprache nahezubringen, wodurch sie echte Lebenshilfe erfahren können.

13. Friedens- und Verteidigungspolitik

Die PBC ist sich bewusst, dass unsere freiheitliche Grundordnung nur durch die Gnade Gottes erhalten werden kann. Politisch stehen wir in enger Gemeinschaft mit allen freiheitlich-demokratischen Ländern.

13.1 Die beste Friedenspolitik

Als PBC wissen wir aber, dass letztlich nur dort wahrer Friede einkehrt, wo man nach Gottes Geboten handelt. Gott sagt uns:

„Wer nichts von mir wissen will, hat keinen Anteil an dem Glück und dem Frieden, den ich schenke.“

(Jesaja 57, 21)

Aber die Bibel lehrt auch:

„Wer dein Gesetz liebt, der hat Glück und Frieden, kein Hindernis kann ihn zum Straucheln bringen.“

(Psalm 119, 165)

Als bekennende Christen unterstreichen wir, dass Kriege nicht erst mit dem bewaffneten politischen Konflikt anfangen, sondern in den Herzen der Menschen. Persönlichen Krieg gibt es auch bei äußerem Frieden, innere Gefangenschaft auch bei äußerer Freiheit. Dies wird uns zur Genüge durch die Menschheitsgeschichte und unsere Gesellschaft bewiesen. Wahren, unzerstörbaren und dauerhaften Frieden gibt es nur durch den Friedensschluss mit Gott, der seinen Sohn zur Versöhnung in die Welt sandte.

Jesus Christus starb am Kreuz auf Golgatha und sühnte unsere Sündenschuld vor Gott. Aber der fehlenden Beziehung entspringen alle Verletzungen, Vertragsbrüche und Kriege. Jesus Christus ist der Bahnbrecher des wahren Friedens.

„Er ist unser Friede...“ (Epheser 2, 10)

Aus diesem Grund legen wir als bibeltreue Christen oberste Priorität in den Ruf zur Versöhnung mit Gott - und dadurch auch mit den Menschen. Diese Versöhnung wird uns Menschen allein durch die Bibel dokumentiert und angeboten. Unser Volk braucht Kenntnis und Anwendung der Heiligen Schrift dringender als alles andere.

Deshalb müssen wir von Deutschland aus alles unternehmen, um den Völkern in der Welt Gottes Wort in ihrer Sprache zu bringen. Dabei geht es nicht um den Export „christlich-abendländischer Traditionen“, sondern ausschließlich um die Verbreitung der Heiligen Schrift, die Gott den Menschen aller Nationen gegeben hat. Dabei ist die kulturelle Eigenart jedes Volkes zu achten. Den lebendigen Gott kennenzulernen, ist das wichtigste Menschenrecht.

„So sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen einzigen Sohn gab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat!“

(Johannes 3, 16)

13.2 Weltfriede und Menschenrechte

Zu einer echten Friedenspolitik gehört auch die konsequente Umsetzung der Menschenrechtskonvention in den Ländern, die Entwicklungshilfe empfangen, die entschiedene Absage an jede Art von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe für Länder, welche die Menschenrechte mit Füßen treten, christliche und andere Minderheiten missachten oder freiheitliche Demokratien in ihrer Existenz bedrohen.

13.3 Bundeswehr und Zivildienst

Als PBC bekennen wir uns zum Vorrang der Gewaltlosigkeit und einer konsequenten Friedenspolitik in der Autorität Jesu Christi:

„Selig sind, die Frieden schaffen“
(Matthäus 5,9)

Was gewaltlose Autorität bewirken kann, haben nicht zuletzt die Ereignisse des Novembers 1989 in der damaligen DDR gezeigt. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass unser Land zur Abwehr äußerer Bedrohung nicht auf die Bundeswehr verzichten kann.

Wir respektieren die Entscheidung junger Männer, die als Soldaten der Bundeswehr oder als Zivildienstleistende in ihrem Einsatz einen Dienst für Frieden und Freiheit sehen. Doch nur, wer sich voll und ganz nach Gottes Wort richtet, leistet einen dauerhaften, ja den besten Beitrag zum Frieden unter den Menschen.

13.4 Nationale Gebets- und Fastentage

Die PBC fordert zur Sicherung des Friedens und zur Abwehr eventueller Bedrohung der Bundesrepublik nationale Gebets- und Fastentage.

Entsprechend biblischen Tatsachen wurden große Erfolge durch Gebet und Fasten und auf dem Schlachtfeld errungen. So stellten sich z.B. Könige und Staatsmänner der Bibel auch angesichts militärischer Bedrohungen an die Spitze des Volkes, um durch Beten und Fasten die Gefahren abzuwehren:

**„Joschafat aber fürchtete sich und richtete sein Angesicht
darauf, den Herrn zu suchen;
und er ließ in ganz Judäa ein Fasten ausrufen.
Und Juda kam zusammen, den Herrn zu suchen
(2. Chronik 20, 3 und 4).**

**„... bekehrt euch zu mir von ganzem Herzen mit Fasten,
mit Weinen, mit Klagen!
Zerreißt eure Herzen und nicht eure Kleider,
und bekehrt euch zu dem HERRN,
eurem Gott! Denn er ist gnädig, barmherzig,
geduldig und von großer Güte“
(Joel 2, 12 und 13).**

14. Vertriebene und Aussiedler, Deutschlandpolitik

Die Heimatvertriebenen haben wesentlich zum Aufbau der Bundesrepublik Deutschland beigetragen. Die PBC versteht das Verlangen der Vertriebenen nach ihrer früheren Heimat, möchte aber die Realitäten im heutigen Europa nüchtern betrachten.

14.1 Deutschlands Erbe und Versöhnung

Als Angehörige des Volkes, das den Zweiten Weltkrieg entfesselte und damit unsagbares Leid über viele Völker gebracht hat, stellen wir uns unter die Schuld unserer Väter. Wir bitten alle betroffenen Völker und Länder um Vergebung für das, was ihnen in deutschem Namen angetan wurde. Wie einst der Prophet und Staatsmann Daniel wenden wir uns zu Gott:

**„Wir haben gesündigt, Unrecht getan,
sind gottlos gewesen und abtrünnig geworden;
wir sind von deinen Geboten und Rechten abgewichen...
Darum ist der HERR auch bedacht gewesen auf dies Unglück
und hat's über uns kommen lassen. Denn der HERR, unser Gott, ist gerecht
in allen seinen Werken, die er tut; aber wir gehorchten seiner Stimme nicht!“
(Daniel 9, 5 und 14)**

Die Niederlage Deutschlands hatte den Verlust großer ehemals deutscher Gebiete im Osten Europas zur Folge. Den Verlust dieser Gebiete erkennen wir als „Lohn der Sünde“ für die versuchte Unterdrückung anderer Völker an. Eine erzwungene Änderung der bestehenden deutschen Ostgrenzen würde nur noch mehr Leid über die betreffenden Menschen bringen. Darum lehnen wir als PBC jede Forderung nach Rückgabe der durch den Krieg verlorenen Ostgebiete ab.

Heimatvertriebenen, die inzwischen längst eine eigene Existenz in der Bundesrepublik aufgebaut haben und trotzdem wieder in ihre frühere Heimat im Osten zurückkehren möchten, ist durch Verhandlungen mit den jeweiligen Regierungen zu helfen, ihren Wunsch zu erfüllen. Dabei ist vertraglich sicherzustellen, dass sie keinerlei Repressalien ausgesetzt werden.

15. Medienpolitik

15.1 Objektive Information

Als PBC fordern wir die Medien auf, die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu darzustellen. Wir wehren uns gegen jede parteipolitische oder ideologische Manipulation.

Die Mehrheit der Rundfunk- und Fernsehgebührenzahler bekennt sich zu einer christlichen Konfession. Im Programmangebot kommt dieses Bekenntnis jedoch nicht zum Tragen. Darum fordern wir die vermehrte Ausstrahlung von Programmen mit biblischem Hintergrund.

Die Freikirchen müssen angemessene Sendezeiten zu ihrer Darstellung in den öffentlich-rechtlichen Medien erhalten. Die öffentliche Verhöhnung von religiösen Symbolen und Begriffen, insbesondere des heiligen Gottes, ist konsequent und im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 1) zu unterbinden.

In unseren öffentlich-rechtlichen Medien erwarten wir eine objektive und wahrheitsgemäße Berichterstattung über Israel, das Volk Gottes. Uns Deutschen steht es am allerwenigsten zu, in irgendeiner Weise Stimmung gegen den Staat Israel zu machen.

15.2 Verbot von gotteslästerlichen, gewaltverherrlichenden und pornographischen Publikationen

Gotteslästerliche, pornographische und gewaltverherrlichende Filme, Videos und Druckerzeugnisse sind total zu verbieten, ebenso die Werbung für Prostitution.

Als hochmoderne „christliche“ Nation bedauern wir zutiefst gegenüber den Völkern der sogenannten Dritten Welt, dass bei uns Schund und Schmutz öffentlich angeboten und den Menschen zugemutet wird. Eine radikale Umkehr ist dringend erforderlich, damit nicht Verhältnisse wie seinerzeit in Sodom und Gomorrha - mit den entsprechenden Folgen - in unserem Land entstehen.

15.3 Kontrollorgane

Die Strukturen des privaten wie auch des öffentlich-rechtlichen Fernsehens müssen für jedermann durchschaubar sein. Bei der Besetzung der erforderlichen Kontrollorgane sind neben den Großkirchen auch die Freikirchen zu berücksichtigen.

16. Verkehrspolitik

Der Verkehr ist zum Wohl der Menschen und ohne größeren Schaden für die Umwelt zu ordnen.

Bei der Planung und Konstruktion von Automobilen ist auf Umweltverträglichkeit größten Wert zu legen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Vermarktung der umweltfreundlichsten Techniken gefördert wird.

Die PBC fordert aber auch, einen Großteil des Schwerlastverkehrs auf die Schiene zu verlagern. Dabei sind neue Konzepte der Logistik zu erarbeiten (z.B. Transport per Container).

Zur Entlastung von Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen muss die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs wesentlich gesteigert werden.

17. Steuerpolitik

Die PBC fordert ein transparent gestaltetes Steuerrecht. Hinterziehung von Steuergeldern darf nicht als Kavaliersdelikt gelten. Als PBC treten wir dafür ein, dass Steuergelder nicht verschwendet, sondern verantwortlich eingesetzt werden.

Über das Steuerrecht müssen vermehrt Anreize geschaffen werden, preisgünstige Wohnungen für kinderreiche Familien zu bauen. Wir wenden uns gegen eine überzogene Anhebung der Verbrauchssteuern, die die sozial Schwächeren, vor allem kinderreiche Familien, stärker trifft.

Die Mehrwertsteuer sollte für Güter und Leistungen des Grundbedarfs gesenkt, für Luxusgüter entsprechend angehoben werden.

Anhang zu 2.6 (Finanzierung der Familienpolitik)

Sofort wirksame Folgeentlastungen sind Einsparungen, die gleich mit der Einführung des Erziehungsgebhalts eintreten wie Wegfall des bisherigen Erziehungsgeldes, der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfeleistungen sowie die Mehreinnahmen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Erziehungsgehalt.

Kurzfristige Folgeentlastungen ergeben sich aus einer Belebung der Konsumgüternachfrage, weil Familien mit Kindern noch überdurchschnittlichen Bedarf an Konsumgütern haben.

Längerfristige Folgeentlastungen erwartet die PBC als Ergebnis einer Familienpolitik nach ihrem Konzept. In dem Maß, in dem es gelingt, gesunde Familienstrukturen wiederherzustellen, werden Kranken- und Rentenversicherung entlastet. Übernimmt die Familie auch die Pflege ihrer älteren oder behinderten Glieder, können sich die Ausgaben für die Pflegeversicherung stark reduzieren. Die Drogen- und Alkoholsucht bei Jugendlichen und gar Kindern wird bei Wiederherstellung gesunder Familien nicht weiter bedrohlich zunehmen wie bisher, sondern spürbar abnehmen.

Dasselbe gilt für die Jugend- und Kinderkriminalität. Die Zahl der Abtreibungen wird drastisch zurückgehen und die Bevölkerungspyramide wieder die für die Alterssicherung unerlässliche Form erhalten. Schließlich ist eine Familienpolitik nach biblischen Maßstäben der wirksamste Ansatz zur Lösung eines weiteren existentiellen Problems unserer Gesellschaft, der Arbeitslosigkeit. Soweit sich bisher erwerbstätige Elternteile der Kindererziehung widmen, werden Arbeitsplätze verfügbar.

Umverteilungen: Wesentliche Finanzbeiträge können aus dem Wegfall ungerechtfertigter Begünstigungen anderer Bevölkerungsgruppen gewonnen werden, vor allem, wenn diese keinen Beitrag zur Erziehung des Nachwuchses leisten. Der Wegfall des Ehegattensplittings für kinderlose Ehepaare und der Steuerfreiheit für Rentenbezieher seien hier nur als Beispiele genannt.

Richtlinien für Veranstaltungen der Partei Bibeltreuer Christen

Alle Veranstaltungen und Sitzungen sind mit Gebet zu eröffnen und zu beenden.

*„Ohne **mich** könnt ihr nichts tun“,* lehrt uns Jesus Christus in Johannes 15,5

Öffentliche Wahl- und Infoveranstaltungen sind mit Beiträgen von bibeltreuen Musik- und Gesangsgruppen zu umrahmen.

Beschimpfungen und Polemik gegenüber anderen Parteien ist eines bibeltreuen Christen nicht würdig.

Wir verurteilen politisch Andersdenkende nicht, sondern analysieren die gegebene Situation und leisten Fürbitte, damit die bestehenden Probleme abgebaut werden.

Entsprechend der Aufforderung in I. Timotheus 2, 1 - 3:

*„Das erste und wichtigste, wozu ich die Gemeinde aufrufe, ist das Gebet.
Bringt eure Bitten und Fürbitten und euren Dank vor Gott!
Betet für alle Menschen, für alle Regierenden und für alle, die Gewalt haben ...“*

beten wir öffentlich für ...

- ... das Stadtoberhaupt und die Verwaltung der betreffenden Stadt, in der gerade die Veranstaltung stattfindet,
- ... den Landrat und die Kreisverwaltung,
- ... den Ministerpräsidenten und die Landesregierung,
- ... den Bundespräsidenten, den Bundesratspräsidenten, den Bundestagspräsidenten und den Bundeskanzler sowie für alle Minister,
- ... alle gewählten Volksvertreter der Kommunen, sowie des Landtages und des Bundestages.

Wir beten,

dass durch ihre Beratungen und Entscheidungen letztlich der Wille Gottes in unserem Land zum Durchbruch kommt. Unser vom Tode auferstandener Herr Jesus lehrt uns diesbezüglich im „Vater unser“ beten „*Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel.*“

Wir beten für ...

- ... eine Änderung der kinderfeindlichen Einstellung in unserem Volk,
- ... **jede** Mutter, dass sie ja sagt zu ihrem Kind und vor einer Kindestötung im Mutterleib zurückschreckt,

- ... für die Väter, die sich oft ihrer Verantwortung für ihre Kinder entziehen wollen,
- ... mehr Liebe und Verständnis unter Eheleuten, damit die Zahl der Ehescheidungen zurückgeht,
- ... die Familien in Deutschland, damit nicht so viele auseinanderbrechen und die Zahl der Scheidungswaisen nicht immer größer wird,
- ... die Mütter und Väter, dass sie anfangen die Bibel, Gottes Wort, zu lehren und miteinander beten, denn eine Familie, die zusammen betet, bleibt zusammen!
- ... für mehr Programme in Rundfunk und Fernsehen mit biblischem Inhalt,
- ... für ein Verschwinden von gewaltverherrlichenden und pornografischen Filmen und Druckerzeugnissen vom öffentlichen Markt,
- ... eine Eindämmung der zunehmenden Ausbreitung von Aberglaube und Spiritismus, Horoskopen und Wahrsagerei,
- ... für die vielen psychisch kranken und selbstmordgefährdeten Opfer solcher okkulten Praktiken,
- ... eine allgemeine Aufklärung über die schrecklichen Folgen von Horoskopen, Wahrsagerei und Okkultismus.
- ... ein Ende der Publikation detaillierter Anleitungen zur Geisterbeschwörung in Presse, Funk und Fernsehen.

Wir bekennen unsere Schuld vor Gott, dem Allmächtigen...

- ... dass wir als Christen so lange zu diesen Missständen geschwiegen und damit auch Schuld auf uns geladen haben,
- ... dass wir nicht schon länger vermehrt unseren Auftrag, LICHT und SALZ in dieser Welt zu sein, erfüllt haben.

Wir müssen uns schämen vor den vielen Völkern in der Welt, dass sich in unserem sogenannten christlichen Land so viel Schund und Schmutz angehäuft hat. Dadurch haben schon viele, viele Seelen Schaden erlitten.

Dem Beispiel des Politikers Daniel in der Bibel folgend, beugen wir uns vor Gott und bitten um Gnade und Heilung für unser Volk:

*„Ach Herr, du großer und ehrfurchtgebietender Gott!
 Du stehst in unerschütterlicher Treue zu deinem Bund und zu denen,
 die dich lieben und nach deinen Geboten leben. Wir sind schuldig geworden,
 wir haben dir die Treue gebrochen, wir haben uns gegen dich aufgelehnt
 und deine Gebote und Weisungen nicht befolgt.
 Wir haben nicht auf die Warnungen deiner Propheten gehört, die in deinem Auftrag unseren Königen und führenden
 Männern, den Oberhäuptern und dem ganzen
 Volk ins Gewissen geredet haben. Du Herr, hast zu deinem Bund gestanden,
 du bist im Recht, wenn du uns so hart gestraft hast.
 Wir aber müssen beschämt vor dir stehen...
 Wir sind vor dir schuldig geworden, unsere Könige und führenden Männer
 und unsere Oberhäupter; du aber, Herr, bist ein Gott voll Erbarmen!
 Wir brauchen deine Vergebung, denn wir sind dir ungehorsam gewesen!
 Wir haben nicht auf dich, unseren Gott, gehört, als du uns durch deine Propheten gewarnt und auf den rechten Weg
 zurückgerufen hast.“*
 (Daniel 9, Vers 4 - 10)

Wir beten für...

- ... die Lehrer an den Schulen, dass unsere Kinder bestens unterwiesen werden,
- ... eine Änderung der Lehrpläne, dass darin auch die Bibel, das Buch der Bücher, den ihr zustehenden Platz bekommt,
- ... die Wiedereinführung des Schulgebetes,
- ... Befreiung aller Menschen aus Tyrannei und Sklaverei der verschiedensten Diktaturen auf der Welt,
- ... verfolgte und unterdrückte Christen, insbesondere in den islamischen Ländern.

Wir danken Gott für...

- ... alle Mütter, die bereit waren, Kinder zu gebären und sich ihrer Erziehung widmen oder gewidmet haben,
- ... Freiheit, Frieden und Ruhe in unserem Land,
- ... allen materiellen Überfluss, dass uns dieser aber nicht zum Fluch wird,
- ... seine Hilfe, dass wir unsere Güter mit den Armen in der weiten Welt teilen dürfen,
- ... alle Ärzte und Krankenschwestern in unserem Land,
- ... alle Betreuer und Helfer in den Alten- und Pflegeheimen, dass durch ihren Dienst so vielen Notleidenden geholfen wird,
- ... die Gewissheit, dass auch heute noch Menschen, dort wo die menschliche Hilfe versagt,
 mit der heilenden Kraft Jesu Christi rechnen dürfen und Heilung für Geist, Seele und Leib durch ein Glaubensgebet erfahren dürfen.

Wir danken Gott auch...

- ... für alle Fremdlinge und Ausländer, die Gott, der Herr, in unser Land geführt hat,

... dass wir uns in christlicher Gastfreundschaft üben dürfen,
... dass wir Flüchtlingen und Verfolgten aus vielen Völkern eine neue Heimat bieten können,
... dass diese Angehörigen fremder Religionen und Kulturen das ewige, für alle Völker heilbringende Wort Gottes in ihrer Muttersprache bei uns finden dürfen.

Wir danken Gott,

für die Wiedervereinigung unseres Landes und die gewaltigen Veränderungen in Osteuropa.

Wir danken Gott im Himmel,

dass ER, trotz 6 Millionen ermordeter Juden, noch immer Gnade für das deutsche Volk hat.

Wir bitten IHN...

... um Bewahrung vor erneuten antisemitischen Ausbrüchen in unserem Land,
... um Bewahrung vor Hochmut und Besserwisserei von deutscher Seite gegenüber Israel,
... um eine allezeit wahrheitsgemäße und ausgewogene Berichterstattung in den Medien über Israel und den Nahen Osten,
... dass das deutsche Volk in besonderer Weise die Juden und das Volk Israel lieben möge und anfängt, für Israel und die Stadt Jerusalem zu beten!

Von dieser Liebe und Fürbitte für Israel hängt unser Wohlergehen als einzelne Menschen, aber auch als ganzes Volk ab.

*„Ich will segnen, die dich segnen und verfluchen, die dich verfluchen“,
spricht Gott, der Herr in 1. Mose 12, 3.*

Wir beten zu Gott...

... dass unter den arabischen Völkern die vernünftigen Führer, und nicht die Wahnsinnigen, die Oberhand bekommen,

... auch für die arabischen Nachbarn Israels, dass der allmächtige Gott ihnen die Augen öffnet, und sie zur Erkenntnis kommen, dass ihr abgrundtiefer Hass gegen Israel sie letztlich nur in ihr eigenes Verderben führt.

Bibeltreue Christen wissen, dass unser Friede in Europa vom Frieden im Nahen Osten abhängt. Deshalb sollte kein Gottesdienst in unserem Land abgehalten werden, in dem nicht ganz bewusst auch für **Israel und seine Nachbarn** gebetet wird.

Wir beten für **alle** unsere offenen und heimlichen Feinde. Möge Gott sie alle reichlich segnen!

Zum Schluss jeder Veranstaltung der PBC sollte ganz gezielt auch für aktuelle Sorgen und Probleme in unserem Land gebetet werden, z.B. im Falle von Tarifaueinandersetzungen für eine friedliche Einigung der Tarifpartner usw.

Anmerkung:

Für die äußere Form des Fürbittendienstes in den öffentlichen Veranstaltungen der

Partei Bibeltreuer Christen kann man:

2. Mose 17, 11+12;

1. Könige 8, 54;

Psalm 134, 2 und 141, 2

sowie 1. Timotheus 2, 8

als Vorbild nehmen.

Die Plakatwerbung der PBC muß immer ein Wort aus der Heiligen Schrift deutlich erkennbar enthalten!

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Grundsatzprogramms und wurden in der Gründungsversammlung am 22. November 1989 in Karlsruhe beschlossen und am 6. Oktober 1990 überarbeitet.